allsafe fortuna
Privathaftpflichtversicherung

Verlässlich versichert.
Persönlich betreut.



Verbraucherinformationen

A. Leistungsübersicht

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten.

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Eine ausführliche und allein rechtsverbindliche Darstellung der jeweiligen Leistungsinhalte und Leistungsvoraussetzungen können Sie den Versicherungsbedingungen in Abschnitt D entnehmen.

Legende ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
Grundleistungen					
Gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson	D § 1 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen	D § 1 Nr. 2	✓	✓	✓	✓
Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter auch innerhalb von Selbstbehalten	D § 1 Nr. 2	✓	✓	✓	✓
Vorsorgeversicherung: auch für versicherungspflichtige Hunde	F § 8 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit	D § 21	-	bis 6 Monate	bis 6 Monate	bis 12 Monate
Maximierung der Gesamtleistung pro Jahr	D § 1 Nr. 1	zweifache Deckungssumme*	zweifache Deckungssumme*	zweifache Deckungssumme*	zweifache Deckungs-summe
Höchstentschädigungsleistung bei Personenschäden je geschädigter Person	D § 1 Nr. 1	10 Mio. Euro	15 Mio. Euro	15 Mio. Euro	15 Mio. Euro
Konditions- und Summendifferenzdeckung	D § 22	-	-	12 Monate	12 Monate
Mitversicherte Personen					
Versicherungsnehmer	D § 2 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Ehepartner, eingetragener Lebenspartner*, namentlich benannter oder behördlich im Haushalt gemeldeter Lebensgefährte	D § 2 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers oder dessen mitversicherten Partners im Haushalt des Versicherungsnehmers ohne Altersbeschränkung	D § 2 Nr. 1	bis zum Ende der Erstausbildung	✓	✓	✓
Eltern/Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen mitversicherten Partners im Haushalt des Versicherungsnehmers	D § 2 Nr. 1	alleinstehendes Eltern-/Großelternteil	✓	✓	✓
Pflegebedürftige oder geistig behinderte Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers	D § 2 Nr. 1	geistig behinderte Kinder	✓	✓	✓
Enkel und sonstige Verwandte im Haushalt des Versicherungsnehmers	D § 2 Nr. 1	-	✓	✓	✓
Sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers, sofern namentlich benannt oder behördlich im Haushalt gemeldet, ohne Altersbegrenzung	D § 2 Nr. 1	-	-	✓	✓
Versicherte Personen: Vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z. B. Au Pairs, Austauschschüler, Personen mit befristeten Visum, Kinder auf Besuch)	D § 2 Nr. 1	-	✓	✓	✓
Dauerhaft nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (z. B. In Pflegeeinrichtungen lebende Eltern, Großeltern oder Kinder.	D § 2 Nr. 1	-	✓	✓	✓
Kinder außerhalb häuslicher Gemeinschaft sind mitversichert im Familientarif	D § 2 Nr. 1	bis zum Ende der Erstausbildung	mindestens bis 27. Lebensjahr	mindestens bis 27. Lebensjahr	mindestens bis 27. Lebensjahr

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Legende ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* – = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
Sonstige nicht zum Haushalt gehörende Personen die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag verpflichtet hat oder Notfallhelfer oder bestellte Betreuer eines versicherten Kindes	D § 2 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Nachversicherungsschutz (z. B. nach Tod des Versicherungsnehmers, Scheidung), bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens	D § 2 Nr. 2	6 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Personenschäden untereinander innerhalb des versicherten Personenkreises	D § 2 Nr. 3	–	✓	✓	✓
Versicherte Tätigkeiten					
Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter; ob privat oder gewerblich, ohne Begrenzung der Kinderzahl	D § 3 Nr. 1	unentgeltlich	✓	✓	✓
Ferienjobs, Betriebspraktika sowie fachpraktischer Unterricht einschließlich Schäden an Laborgeräten oder Einrichtungen	D § 3 Nr. 3	✓	✓	✓	✓
Haftpflicht als Arbeitgeber oder Dienstherr der im Haushalt tätigen oder beschäftigten Personen	D § 3 Nr. 4	✓	✓	✓	✓
Verstöße als Arbeitgeber gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit im Haushalt beschäftigten Personen	D § 3 Nr. 4	–	–	–	✓
Ehrenamtliche Tätigkeiten (ohne hoheitliche Ehrenämter oder solche mit beruflichen Charakter)	D § 3 Nr. 5	✓	✓	✓	✓
Tätigkeit als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer oder Vormund	D § 3 Nr. 6	–	✓	✓	✓
Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen	D § 3 Nr. 7	–	bis 10.000 Euro (SB 150 Euro)	bis 10.000 Euro	bis 10.000 Euro
Bestimmte nebenberufliche, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten auch für Studenten, Hausmann	D § 3 Nr. 8	–	bis 12.000 Euro Jahresumsatz	bis 12.000 Euro Jahresumsatz	bis 18.000 Euro Jahresumsatz
Internetnutzung/Datenaustausch im privaten Bereich	D § 8	✓	✓	✓	✓
Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten im privaten Bereich	D § 1 Nr. 9 k)	–	–	✓	✓
Versicherte Nutzung von Fahrzeugen					
Nicht selbst fahrende Landfahrzeuge (z.B. Fahrräder, Rollstühle, Skateboards, Kickboards, Waveboards, Rollschuhe)	D § 4 Nr. 1 a)	✓	✓	✓	✓
Nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder oder Pedelecs	D § 4 Nr. 1 b)	✓	✓	✓	✓
Nicht versicherungspflichtige, motorgetriebene Landfahrzeuge (z.B. Krankenfahrstühlen, Golfwagen auf Golfplätzen, motorgetrieben Kinderfahrzeugen, Arbeitsmaschinen, Aufsitzrasenmäher, Kfz bis 6 km/h)	D § 4 Nr. 1 c), d), e), f), g)	✓	✓	✓	✓
Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Landfahrzeuge mit und ohne Motor ohne Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung	D § 4 Nr. 1 h)	✓	✓	✓	✓
Schlauch-, Ruder- und Paddelbooten, Surfboards und –bretter, sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel oder Motor, Windsurfbretter, Kitesport-Geräte	D § 4 Nr. 1 j), k)	✓	✓	✓	✓
Geliehene Segelboote ohne Begrenzung der Segelfläche	D § 4 Nr. 1 l)	ohne Motor	ohne Motor	ohne Motor	bis 11,06 KW (15 PS)
Eigene Segelboote oder Segelfahrzeuge	D § 4 Nr. 1 m)	–	ohne Motor, bis 20 m² Segelfläche	ohne Motor, bis 20 m² Segelfläche	bis 11,06 KW (15 PS), bis 25 m² Segelfläche

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Legende ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
Eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	D § 4 Nr. 1 p)	-	-	bis 11,06 KW (15 PS) Motorleistung	bis 11,06 KW (15 PS)
Fremde nicht führerscheinpflichtige Wassersportfahrzeuge mit Motor aus dem gelegentlichen Gebrauch oder/und Führen	D § 4 Nr. 1 o)	✓	✓	✓	✓
Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge aus Eigentum, Besitz, Gebrauch oder/und Führen	D § 4 Nr. 1 q)	✓	✓	✓	✓
Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Drachen, Sportlenk-Drachen)	D § 4 Nr. 1 r)	bis 5 kg Startmasse	bis 5 kg Startmasse	bis 5 kg Startmasse	bis 5 kg Startmasse
Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Quadrokopter)	D § 4 Nr. 1 r)	bis 50 g Startmasse	bis 250 g Startmasse	bis 5 kg Startmasse	bis 5 kg Startmasse
Mallorca-Deckung im europäischen* Ausland	D § 4 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Be- und Entladeschäden als Halter eines Kraftfahrzeuges	D § 4 Nr. 3	-	bis 10.000 Euro (SB 150 Euro)	bis 10.000 Euro	✓
Versicherte Tiere					
Zahme Haustiere, gezähmte Kleintiere, Bienen (nicht gewerblich) aus dem privaten Halten und Hüten	D § 5 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Wilde Kleintiere aus dem erlaubten privaten Halten, z. B. Spinnen oder Schlangen	D § 5 Nr. 1	-	✓	✓	✓
Signal-, Blinden- und Behindertenbegleithunde aus dem Halten oder Hüten	D § 5 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Fremde Hunde und Pferde aus dem nicht gewerbsmäßigen Hüten	D § 5 Nr. 3	✓	✓	✓	✓
Reiten fremder Pferde	D § 5 Nr. 3	✓	✓	✓	✓
Benutzung fremder Fuhrwerke	D § 5 Nr. 3	✓	✓	✓	✓
Versicherte Immobilen					
Ein- oder Zweifamilienhaus aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 b)	ein Objekt in der BRD, VN bewohnt eine Einheit selbst	In der BRD, VN bewohnt eine Einheit selbst	In der BRD, VN bewohnt eine Einheit selbst	Europaweit*
Ein Mehrfamilienhaus mit bis zu sechs Wohneinheiten aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 c)	-	In der BRD, VN bewohnt eine Einheit selbst	In der BRD, VN bewohnt eine Einheit selbst	Europaweit*
Eigentums- oder Ferienwohnungen, Ferienhäuser in Europa* als Eigentümer und berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 a), d)	nur Eigentumswohnung, in der BRD VN bewohnt die Einheit selbst	✓	✓	✓
Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümergemeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums	D § 6 Nr. 4	✓	✓	✓	✓
Gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an der zu den versicherten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen	D § 6 Nr. 5	✓	✓	✓	✓
Unbebaute Grundstücke innerhalb Europas* aus Besitz und Verpachtung	D § 6 Nr. 6	-	bis 10.000 m²	bis 10.000 m²	bis 20.000 m²
Vorübergehenden Anmietung oder Benutzung von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas*	D § 6 Nr. 7	-	✓	✓	✓
Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (z. B. Photovoltaik-, Solar- , Luft-, Erde-,Wasserwärme-, Kleinwindanlagen) aus Eigentum, Besitz und der Unterhaltung	D § 6 Nr. 2 b)	-	✓	✓	✓

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Legende ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* – = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
Luft-, Erd- und Wasserwärmeanlagen, Kleinwindkraftanlagen sowie Mini-Blockheizkraftwerke aus dem Eigentum, Besitz und der Unterhaltung	D § 6 Nr. 2 b)	–	✓	✓	✓
Bauherrenhaftpflichtrisiko einschließlich Bauhelferrisiko an eigenen nicht selbstbewohnten Immobilien	D § 6 Nr. 3	–	bis 200.000 Euro Bausumme	bis 200.000 Euro Bausumme	bis 200.000 Euro Bausumme
Bauherrenhaftpflichtrisiko einschließlich Bauhelferrisiko an eigenen selbstbewohnten Immobilien	D § 6 Nr. 3	bis 50.000 Euro Bausumme	✓	✓	✓
Auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen innerhalb Europas* aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 e)	–	✓	✓	✓
Schrebergärten innerhalb Europas* aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 f)	–	✓	✓	✓
Garagen, Gärten, Swimmingpools und Teiche innerhalb Europas* aus Eigentum oder als berechtigter Benutzer	D § 6 Nr. 1 f)	zu versicherter Immobilie gehörend	✓	✓	✓
Flüssiggastanks der versicherten Immobilien ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	D § 6 Nr. 1 f)	–	✓	✓	✓
Versicherte Schlüssel					
Verlust oder Beschädigung fremder privater oder ehrenamtlicher Schlüssel, Transponder oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, inkl. Objektschutz	D § 7 Nr. 1	bis 1.000 Euro (SB 250 Euro)	bis 20.000 Euro	bis 100.000 Euro	✓
Verlust oder Beschädigung fremder beruflich, dienstlich oder amtlich überlassener Türschlüssel, Transponder oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion inkl. Objektschutz	D § 7 Nr. 2	–	bis 20.000 Euro	bis 100.000 Euro	✓
Versicherte Schäden bei Miete, Leihe, Leasing oder Pacht					
Mietsachschäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden	D § 10 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften sowie in sonstigen Unterkünften	D § 10 Nr. 2	bis 2.500 Euro (SB 150 Euro)	bis 100.000 Euro	bis 200.000 Euro	✓
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von sonstigen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast, gepachtet werden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind	D § 10 Nr. 3	–	bis 10.000 Euro	✓	✓
Betankungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen	D § 4 Nr. 4	–	bis 2.500 Euro (SB 150 Euro)	bis 2.500 Euro	✓
Rabattausgleich in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Unfall mit einem geliehenen Kfz für die Dauer von 5 Jahren	D § 4 Nr. 5	–	–	–	✓
Rabattausgleich in der Kfz-Kaskoversicherung bei Unfall mit einem geliehenen Kfz für die Dauer von 5 Jahren	D § 4 Nr. 5	–	–	–	✓
Übernahme des Selbstbehalts einer Kfz-Kaskoversicherung bei Unfall mit einem geliehenen Kfz	D § 4 Nr. 6	–	–	–	bis 2.000 Euro (SB 150 Euro)
Über die gesetzliche Haftung hinausgehende Versicherungsleistungen					
Gefälligkeitshandlungen	D § 11 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Personenschäden durch deliktsunfähige versicherte Personen	D § 11 Nr. 2	bis 5.000 Euro	✓	✓	✓
Sach- und Vermögensschäden durch deliktsunfähige versicherte Personen	D § 11 Nr. 2	–	bis 100.000 Euro	bis 100.000 Euro	✓

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Legende ✓ = versichert bis zur Deckungssumme* - = nicht versichert SB = Selbstbeteiligung im Versicherungsfall * = Erläuterung in Abschnitt H	Belegstelle	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
Forderungsausfalldeckung: Versicherungsschutz für Eigenschäden durch zahlungsunfähige Dritte, ohne Selbstbehalt	D § 14 Nr. 1	Mindest-schadenhöhe 5.000 Euro	✓	✓	✓
Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung von Forderungsausfällen bis 300.000 Euro	D § 14 Nr. 2	-	✓	✓	✓
Behördliche Kosten für das Wiedereinfangen entlaufener wilder Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren bis 2.500 Euro	D § 5 Nr. 1	-	-	-	✓
Nicht schuldhafter Verlust fremder Schlüssel bis 2.500 Euro	D § 11 Nr. 3	-	-	-	✓
Neuwertentschädigung* bis 5.000 Euro	D § 11 Nr. 4	-	-	-	✓
Opferhilfe bis 50.000 Euro	D § 14 Nr. 3	-	-	-	✓
Geltungsbereich					
Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas*	D § 12	bis 3 Jahre	zeitlich unbegrenzt	zeitlich unbegrenzt	zeitlich unbegrenzt
Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte außerhalb Europas*	D § 12	bis 1 Jahre	bis 5 Jahre	bis 5 Jahre	bis 5 Jahre
Kautionsdarlehen bis 100.000 Euro weltweit	D § 13	-	✓	✓	✓
Besondere Haftungsrisiken					
Gewässerschäden durch Kleingebinde 150l/kg (insgesamt 1.500l/kg)	D § 15 Nr. 1 a)	✓	✓	✓	✓
Gewässerschäden durch private Abwassergruben	D § 15 Nr. 1 c)	-	✓	✓	✓
Gewässerschäden durch häusliche Abwässer inkl. Rückstau des Straßenkanals	D § 15 Nr. 2	✓	✓	✓	✓
Gewässerschäden durch Heizöl- oder Flüssiggastanks ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	D § 15 Nr. 1 b)	-	✓	✓	✓
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz	D § 16	✓	✓	✓	✓
Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse aus Besitz und Gebrauch von ohne Jagd und Straftaten	D § 17	✓	✓	✓	✓
Allmählichkeitsschäden	D § 18	ohne Schimmel	✓	✓	✓
Garantien					
Best-Leistungsgarantie (Erweiterte Vorsorgedeckung) Erweiterung des Leistungsumfangs bei gesetzlichen Haftpflichtansprüchen bis zu den Sublimits* des anderen Versicherers	D § 19 Nr. 1	-	✓	✓	✓
Besitzstandsgarantie bis zu den Sublimits* des Vorversicherers	D § 19 Nr. 2	-	-	✓	✓
Günstigerprüfung zur Best-Leistungsgarantie, Best-Leistungsgarantie Plus und der Besitzstandsgarantie	D § 19 Nr. 4	-	-	✓	✓
Best-Leistungsgarantie Plus (Erweiterte Vorsorgedeckung Plus) Erweiterung des Leistungsumfangs auch über gesetzliche Haftpflichtansprüche hinaus bis zu den Sublimits* des anderen Versicherers	D § 19 Nr. 3	-	-	-	✓
Garantie der Musterbedingungen des Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV-Garantie)	D § 20 Nr. 1	✓	✓	✓	✓
Garantie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Arbeitskreis-Garantie)	D § 20Nr. 2	-	✓	✓	✓
Innovationsklausel - künftige Verbesserungen dieser Bedingungen ohne Mehrbeitrag gelten automatisch für diesen Vertrag	D § 20 Nr. 3	✓	✓	✓	✓

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

B. Inhaltsverzeichnis

A. **Leistungsübersicht** **2**

Kurzübersicht der Leistungsaussagen in den wählbaren Tarifvarianten 2

B. **Inhaltsverzeichnis** **7**

C. **Kundeninformationen** **10**

Wer ist wer? 11
Wer ist Ihr Versicherer? 11
Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft? 12
Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart? 12
Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote? 12
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? 12
Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart? 12
Widerrufsbelehrung 13
Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen? 14
Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln? 14
Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen? 14
Welches Recht gilt? 15
Welche Vertragssprache ist vereinbart? 15
Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? 15
An wen können Sie Beschwerden richten? 15

D. **Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang** **16**

§ 1 Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir? 16
§ 2 Welche Personen sind in welchem Umfang versichert? 18
§ 3 In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert? 23
§ 4 In welchem Umfang sind Schäden durch Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitversichert? 26
§ 5 In welchem Umfang ist das Halten, Hüten und Benutzen von Tieren mitversichert? 31
§ 6 In welchem Umfang ist das Eigentum oder der Gebrauch von Immobilien mitversichert? 32
§ 7 In welchem Umfang ist das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Schlüssel versichert? 35
§ 8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch bzw. die Internetnutzung versichert 36
§ 9 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert? 36
§ 10 In welchem Umfang sind Beschädigungen, der Verlust und das Abhandenkommen von geliehenen, gemieteten, gepachteten und geleasten Sachen versichert? 37
§ 11 Welche über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Schäden sind versichert? 38
§ 12 Wo besteht Versicherungsschutz? 39
§ 13 In welchem Umfang sind Kautionsleistungen zur Sicherstellung eines Haftpflichtanspruches versichert? 40
§ 14 In welchem Umfang sind Schädigungen einer versicherten Person durch Dritte versichert? 40
§ 15 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert? 45
§ 16 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz versichert? 46
§ 17 In welchem Umfang ist der Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschosse versichert? 47
§ 18 In welchem Umfang sind Allmählichkeitsschäden versichert? 47
§ 19 Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantien (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie und Günstigerprüfung? 47
§ 20 Welche Garantien bieten wir Ihnen zu unseren Leistungen? 50

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

§ 21 Welche Voraussetzungen sind für eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit erforderlich und welche Leistungen erhalten Sie? ... 51
§ 22 Welche Voraussetzungen sind für eine Konditions- und Summendifferenzdeckung erforderlich? ... 51

E. Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen ... 53

§ 1 In welchem Umfang ist eine Dienst- und Lehrerhaftpflicht versicherbar? ... 53

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil ... 54

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner? ... 54
§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler? ... 54
§ 3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden? ... 54
§ 4 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig? ... 55
§ 5 Was gilt für das Widerrufsrecht? ... 56
§ 6 In welchem Umfang gelten Bestimmungen dieses Vertrages auch gegenüber mitversicherten Personen? ... 56
§ 7 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung? ... 56
§ 8 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten? ... 58
§ 9 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten? ... 59
§ 10 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten)? ... 59
§ 11 Welche Regelungen gelten für die Erbringung einer Entschädigungsleistung und darf diese abgetreten werden? ... 60
§ 12 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung ... 60
§ 13 Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel? ... 61
§ 14 Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung? ... 61
§ 15 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen? ... 62
§ 16 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche? ... 62
§ 17 Welches Recht gilt für unseren Vertrag? ... 62
§ 18 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)? 62

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung ... 63

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ... 63
2. Vorbemerkung ... 63
3. Rechtsgrundlagen und Zwecke ... 63
4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse ... 64
5. Einwilligungserklärung ... 64
6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten ... 64
7. Dauer der Datenspeicherung ... 65
8. Betroffenenrechte ... 65
9. Zentrale Hinweissysteme ... 65
10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer ... 66
11. Bonitätsauskünfte ... 66

H. Definitionen ... 67

Deckungssumme ... 67
Eingetragener Lebenspartner ... 67
Europa ... 67
Familienangehörige ... 67
Gelegentlich ... 67

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Miteigentumsanteil 67
Neuwertentschädigung 67
Psychischer Primär- und Folgeschaden 67
Sublimit 68
Subsidiär 68
Textform 68
Zeitwertentschädigung 68
I. Anhang 69
Schaubild: Tarif pure 2.0 - mitversicherte volljährige Kinder im Familientarif 69

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

C. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A Leistungsübersicht 2
B Inhaltsverzeichnis 7
C Kundeninformationen 10
D Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang 16
E Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen 53
F Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil 54
G Merkblatt zur Datenverarbeitung 63
H Definitionen 67

Grundlage für unseren Vertrag sind die Abschnitte C bis G dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Sie immer der Leistungsumfang des Tarifs pure 2.0. Die Leistungen, die sich durch Auswahl einer der Tarife fine 2.0, prime 2.0 oder perfect 2.0 ergeben, gehen dem Leistungsumfang des Tarifs pure 2.0 vor und ändern bzw. erweitern diesen. Die Leistungen der Tarife fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0 sind durch eine blaue Beschriftung mit einem hellgrauen Hintergrund gesondert für Sie kenntlich gemacht.

Einzelne Leistungspositionen der Tarife können nicht individuell miteinander kombiniert werden.

Zu Beginn der eigentlichen Versicherungsbedingungen finden Sie in Abschnitt 0 eine Kurzübersicht der Leistungen, die wir Ihnen in der von Ihnen gewählten Tarifvariante bieten. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch ausschließlich nur aus den ausführlichen Versicherungsbedingungstexten gemäß Abschnitte D bis F dieser Verbraucherinformationen.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt H („Definitionen“; Seite 67) erläutert. Begriffe die im Abschnitt H („Definitionen“; Seite 67) erläutert werden, sind mit einem * in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Wer ist wer?

Sie:
Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer. Sie sind ebenfalls auch versicherte Person.

Mitversicherte Personen:
Dies sind alle Personen die neben Ihnen ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst sind. Diese werden von uns entsprechend des von Ihnen gewählten Tarifs in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich genannt.

Versicherte Personen:
Damit sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen gemeint.

Wir:
„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch Konzept und Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „k+m“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft k+m beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. k+m ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen
- die ausstehenden Beiträge einzufordern
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszuzahlen

Die Beiträge gelten als bei uns eingegangen, wenn sie bei der k+m eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Allianz Versicherungs AG

Königinstraße 28
80802 München

Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 75 727

USt-IdNr.: DE 811 150 709
VersSt-Nr.: 9116/802/00477

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

2. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 21433

USt-IdNr.: DE 122 786 654
VersSt-Nr.: 9116/810/00420

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

3. Württembergische Versicherung AG

W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 14327

USt-IdNr.: DE 811 128 268
VersSt-Nr.: 801/V90801006186

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept und Marketing GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an k+m.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für den Versicherungsvertrag gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbedingungen für **allsafe fortuna - DIE Privathaftpflichtversicherung**, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret festgelegt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts Anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Produktinformationsblatt, Antrags-/Anfrageformular, Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Beitrag und welche Beitragszahlungsweise ist vereinbart?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und die Zahlweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt F § 4 („Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?“; Seite 55) der Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein**,
- **die Vertragsbestimmungen**
 einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- d**as Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
 (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept und Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines

Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. **Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt F § 14 („Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?“; Seite 61) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt D § 20 Nr. 3 („Innovationsklausel“; Seite 50) und aufgrund Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt F § 15 („Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?“; Seite 62) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt F § 13 („Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?“; Seite 61) weisen wir Sie hin.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz, beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen können Sie Sich direkt mit uns,

Konzept und Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/

Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

D. Versicherungsbedingungen - Leistungsumfang

§ 1 Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir?

1. Der Versicherungsumfang bestimmt sich nach den gewählten Tarifen und stellt sich wie folgt dar:

 - Tarif pure 2.0
 - Tarif fine 2.0 (einschließlich Tarif pure 2.0)
 - Tarif prime 2.0 (einschließlich Tarif pure 2.0 und Tarif fine 2.0)
 - Tarif perfect 2.0 (einschließlich Tarif pure 2.0 und Tarif fine 2.0 und Tarif prime 2.0)

 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass versicherte Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (der Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

 Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat kommt es nicht an.

 Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu den im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssummen*, soweit in den Versicherungsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Bei Personenschäden beträgt die Höchstentschädigungsleistung je geschädigter Person:

Tarif pure 2.0	10 Mio. Euro
Tarif fine 2.0	15 Mio. Euro
Tarif prime 2.0	15 Mio. Euro
Tarif perfect 2.0	15 Mio. Euro

 Die Entschädigungsleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme* begrenzt.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Für die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen gilt grundsätzlich keine Selbstbeteiligung, auch wenn Sie mit uns eine solche vereinbart haben. Das heißt: Ist der geltend gemachte Schadensersatzanspruch geringer als der mit Ihnen vereinbarte Selbstbehalt, werden wir einen ungerechtfertigten Anspruch, sofern erforderlich auch in einem gerichtlichen Verfahren, abwehren.

3. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn eine versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

4. Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

6. Kommt es im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen die versicherte Person, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf unsere Kosten.

7. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Feststellung eines Verteidigers für die versicherte Person von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

8. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechtes bevollmächtigt.

9. Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche

 a) wegen Schäden, die vorsätzlich durch versicherte Personen herbeigeführt werden

 b) die aufgrund Vertrages oder Zusagen über die gesetzlichen Haftpflichtregelungen hinausgehen (vertragliche Haftung)

 c) auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

I) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung

II) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können

III) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges

IV) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung

V) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung

VI) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

d) wegen Schäden, die aufgrund von beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten entstehen, Ausnahmen hierzu sind in Abschnitt D § 3 („In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?"; Seite 23) geregelt

e) wegen Schäden, die aufgrund Ausübung einer verantwortlichen Tätigkeit oder eines nicht ausdrücklich mitversicherten Amtes in Vereinigungen aller Art entstehen, Ausnahmen hierzu sind in Abschnitt D § 3 („In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?"; Seite 23) geregelt

f) wegen Schäden an von versicherten Personen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

g) aufgrund Verstoßes versicherter Personen gegen direkt auf sie anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische* oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

h) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

i) wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

j) wegen Schäden, die auf

I) gentechnische Arbeiten,

II) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

III) Erzeugnisse, die

01) Bestandteile aus gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten,

02) aus oder mit Hilfe von gentechnisch veränderte Organismen (GVO) hergestellt wurden

zurückzuführen sind.

k) wegen Schäden, die aus Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten eintreten.

Leistungserweiterung in den Tarifen prime 2.0 und perfect 2.0

Schäden, die aus Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten eintreten sind mitversichert.

l) wegen Schäden, die aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen entstehen.

m) wegen Schäden, die an fremden Sachen entstehen, wenn versicherte Personen diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Gleiches gilt für die sich hieraus ergebenen Vermögensschäden. Ausnahmen hierzu sind in Abschnitt D § 10 („In welchem Umfang sind Beschädigungen, der Verlust und das Abhandenkommen von geliehenen, gemieteten, gepachteten und geleasten Sachen versichert?"; Seite 37) geregelt

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

10. Weitere Versicherungsleistungen, die über den genannten Umfang hinausgehen, werden nachfolgend in Abhängigkeit des gewählten Leistungsumfangs beschrieben. Dies sind zum Beispiel:

- die Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken gemäß Abschnitt F § 8 Nr. 1 („Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)“; Seite 58)
- die Erhöhung oder Erweiterung vereinbarter Risiken gemäß Abschnitt F § 8 Nr. 2 („Erhöhungen und Erweiterungen der vereinbarten Risiken“; Seite 58)
- die Best-Leistungsgarantien gemäß Abschnitt D § 19 („Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantien (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie und Günstigerprüfung?“; Seite 47)
 (Sofern Sie mit uns den Tarif fine 2.0, prime 2.0 oder perfect 2.0 vereinbart haben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelte Erweiterungen des Versicherungsschutzes)
- die Forderungsausfalldeckung gemäß Abschnitt D § 14 Nr. 1 („Forderungsausfalldeckung“; Seite 40)
 (Sollte eine versicherte Person durch einen Dritten geschädigt werden, der selbst über keinen oder keinen ausreichenden eigenen Privathaftpflichtschutz verfügt, und sollten darüber hinaus die berechtigten Forderungen der versicherten Person gegen diesen fruchtlos bleiben, stehen wir unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für diesen Schaden ein.)
- die Absicherung bestimmter Schäden ohne gesetzliche Haftungsgrundlagen gemäß Abschnitt D § 11 („Welche über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Schäden sind versichert?“; Seite 38)
 (Hierunter fallen zum Beispiel Schäden, die durch deliktsunfähige Personen verursacht wurden; auch Schäden, die eine versicherte Person aus Gefälligkeit einem Dritten zufügt, sind hier geregelt.).

§ 2 Welche Personen sind in welchem Umfang versichert?

1. Versicherte Personen im Single-, Paar ohne Kind-, Familien-oder Senioren Tarif

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht sowie die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen:

Legende ✓ = mitversichert - = nicht versichert	Tarif	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
a) Ihres Ehepartners	Single	-	-	-	-
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
b) Ihres eingetragenen Lebenspartners*	Single	-	-	-	-
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
c) In Ihrem Haushalt lebende Personen, die entweder behördlich gemeldet oder uns namentlich benannt wurden:					
I) Ihr Lebensgefährte	Single	-	-	-	-
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
II) unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende leibliche Kinder sowie Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners* oder des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten. Diese Kinder sind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert.	Single	-	-	-	-
Das mitversicherte Kind ist über das 18. Lebensjahr hinaus bis zu einem Jahr nach Beendigung ● einer schulischen oder sich unmittelbar anschließenden, beruflichen oder universitären Erstausbildungsmaßnahme (z. B. Lehre, Bachelor, Master) oder	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Legende ✓ = mitversichert - = nicht versichert		Tarif	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
• eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder • eines Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder • eines Bundesfreiwilligendienstes und dergleichen mitversichert. Dies gilt insbesondere wenn, in unmittelbarem Anschluss der genannten Dienste und Ausbildungsmaßnahmen eine Wartezeit bzw. Arbeitslosigkeit eintreten sollte, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Die Mitversicherung gilt, sofern das versicherte Kind über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügt oder anderweitig Versicherungsschutz besteht und eine versicherte Person aufgrund gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ganz oder teilweise zum Schadenersatz verpflichtet ist (Subsidiärdeckung*).		Familie	✓	✓	✓	✓
III)	leibliche Kinder sowie Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners*, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder Ex-Partners. Die Mitversicherung dieser Kinder gilt ohne Altersbeschränkung	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	✓	✓	✓
IV)	alleinstehendes Eltern- oder Großelternteil	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	✓	✓	✓	✓
V)	Eltern	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	✓	✓	✓
VI)	Großeltern	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	✓	✓	✓
VII)	pflegebedürftige Personen Die Mitversicherung der pflegebedürftigen Personen gilt ohne Altersbeschränkung.	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	✓	✓	✓
VIII)	unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende geistig behinderte leibliche Kinder sowie geistig behinderte Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners* oder des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten Die Mitversicherung dieser Kinder gilt ohne Altersbeschränkung.	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	✓	✓	✓	✓
IX)	geistig behinderte Personen Die Mitversicherung der geistig behinderten Personen gilt ohne Altersbeschränkung.	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	✓	✓	✓
X)	Enkel, Urenkel, Ururenkel und sonstige Verwandte	Single	-	-	-	-

Legende ✓ = mitversichert - = nicht versichert		Tarif	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
	Die Mitversicherung dieser Enkel und sonstiger Verwandten gilt ohne Altersbeschränkung.	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	✓	✓	✓
XI)	sonstige Personen Die Mitversicherung sonstiger Personen gilt ohne Altersbeschränkung. Mitglieder von Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	-	-	✓	✓
d)	Der folgenden, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):					
I)	Au Pairs	Single	-	✓	✓	✓
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	✓	✓	✓
		Familie	-	✓	✓	✓
II)	Austauschschüler oder/und Austauschstudenten	Single	-	✓	✓	✓
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	✓	✓	✓
		Familie	-	✓	✓	✓
III)	Personen, für die ein zeitlich befristetes Visum für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bewilligt wurde. Die Mitversicherung dieser Personen gilt, soweit eine versicherte Person eine Verpflichtungserklärung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben hat.	Single	-	✓	✓	✓
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	✓	✓	✓
		Familie	-	✓	✓	✓
IV)	Minderjährige Übernachtungsgäste	Single	-	✓	✓	✓
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	✓	✓	✓
		Familie	-	✓	✓	✓
V)	Enkel, Urenkel, Ururenkel	Single	-	✓	✓	✓
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	✓	✓	✓
		Familie	-	✓	✓	✓
VI)	Ihre leiblichen Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, auch solche Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners*, des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder des Ex-Partners. Dies gilt für die hier benannten Kinder auf Besuch oder während eines Umgangstermins bei getrenntem Sorgerecht.	Single	-	✓	✓	✓
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	✓	✓	✓
		Familie	-	✓	✓	✓
e)	Der folgenden, dauerhaft nicht in Ihrem Haushalt lebenden Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):					
I)	in einem Pflegeheim lebendes Eltern- oder Großelternteil von Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner* bzw. Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten	Single	-	-	-	-
		Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
		Familie	✓	✓	✓	✓

Legende ✓ = mitversichert - = nicht versichert	Tarif	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
II) in Alten- oder Pflegeheimen lebende Eltern oder/und Großeltern von Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner* bzw. Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten	Single	-	-	-	-
	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
	Familie	-	✓	✓	✓
III) in Pflege- oder Behinderteneinrichtungen lebende Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner* oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten. Die Mitversicherung der Kinder gilt ohne Altersbeschränkung.	Single	-	-	-	-
	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
	Familie	-	✓	✓	✓
IV) unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende leibliche Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners* bzw. des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten Diese sind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert.	Single	-	-	-	-
Das mitversicherte Kind ist über das 18. Lebensjahr hinaus bis zu einem Jahr nach Beendigung ● einer schulischen oder sich unmittelbar anschließenden, beruflichen oder universitären Erstausbildungsmaßnahme (z. B. Lehre, Bachelor, Master) oder ● eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder ● eines Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder ● eines Bundesfreiwilligendienstes und dergleichen mitversichert. Dies gilt insbesondere wenn, in unmittelbarem Anschluss der genannten Dienste und Ausbildungsmaßnahmen eine Wartezeit bzw. Arbeitslosigkeit eintreten sollte, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Die Mitversicherung gilt, sofern das versicherte Kind über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügt oder anderweitig Versicherungsschutz besteht und eine versicherte Person aufgrund gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ganz oder teilweise zum Schadenersatz verpflichtet ist (Subsidiärdeckung*).	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
	Familie	✓	✓	✓	✓
V) unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende leibliche Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihres Ehepartners, Ihres eingetragenen Lebenspartners* bzw. des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten Diese sind mindestens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert.	Single	-	-	-	-
Das mitversicherte Kind ist über das 27. Lebensjahr hinaus bis zu einem Jahr nach Beendigung ● einer schulischen, beruflichen oder universitären Ausbildungsmaßnahme (z. B. Lehre, Bachelor, Master) oder ● eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-

Legende ✓ = mitversichert - = nicht versichert	Tarif	**pure 2.0**	**fine 2.0**	**prime 2.0**	**perfect 2.0**
• eines Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder • eines Bundesfreiwilligendienstes und dergleichen mitversichert. Dies gilt insbesondere wenn, in unmittelbarem Anschluss der genannten Dienste und Ausbildungsmaßnahmen eine Wartezeit bzw. Arbeitslosigkeit eintreten sollte, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Die Mitversicherung gilt, sofern das versicherte Kind über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügt oder anderweitig Versicherungsschutz besteht und eine versicherte Person aufgrund gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ganz oder teilweise zum Schadenersatz verpflichtet ist (Subsidiärdeckung*).	Familie	-	✓	✓	✓
f) darüber hinaus mitversichert sind folgende für Sie tätige Personen, wenn keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*):					
I) die Personen, die von einer versicherten Person per Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Streudienst, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt werden. Die Mitversicherung gilt für den Fall, dass der Auftraggeber aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb einer versicherten Person gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) handelt.	Single	✓	✓	✓	✓
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
II) gesetzliche Haftpflichtansprüche von im Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit	Single	✓	✓	✓	✓
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
III) gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen Personen, die aus Arbeitsvertrag pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen. Das Gleiche gilt für Personen, die aus arbeitsvertraglicher Verpflichtung oder gefälligkeitshalber der Verwaltung, Reinigung, Streudienst, Beleuchtung oder sonstige Betreuung der versicherten Grundstücke versehen.	Single	✓	✓	✓	✓
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
IV) gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen Personen, die den versicherten Personen im Rahmen einer nicht beruflichen, sondern privaten oder versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit, bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten (sogenannte Notfallhelfer), aus dieser Tätigkeit	Single	✓	✓	✓	✓
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
V) Aufwendungen der vorbenannten mitversicherten Personen als Notfallhelfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen	Single	✓	✓	✓	✓
	Paar ohne Kind oder Senioren	✓	✓	✓	✓
	Familie	✓	✓	✓	✓
VI) der bestellte Betreuer eines versicherten Kindes	Single	-	-	-	-
	Paar ohne Kind oder Senioren	-	-	-	-
	Familie	✓	✓	✓	✓

2. Besonderheiten im Paar-ohne-Kind-Tarif, Familien-Tarif oder Senioren Tarif

Sollten die Voraussetzungen für die Mitversicherung von Personen entfallen, weil

- Sie oder eine andere mitversicherte Person verstorben sind oder
- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft* rechtskräftig aufgehoben wurde oder
- die dafür notwendige häusliche Gemeinschaft beendet wurde oder
- versicherte Kinder geheiratet haben bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft* eingegangen sind,

so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt in dem die Voraussetzungen zur Mitversicherung entfallen sind.

Für die über den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner* versicherten Kinder besteht der Nachversicherungsschutz unabhängig vom weiteren Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens jedoch für sechs Monate nach Ihrer rechtskräftigen Scheidung bzw. der rechtskräftigen Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*.

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Der Nachversicherungsschutz besteht bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens jedoch für zwölf Monate ab dem Zeitpunkt in dem die Voraussetzungen zur Mitversicherung entfallen sind.

Wird bis zum Ablauf des Nachversicherungsschutzes kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

Wird bei Ihrem Tod die nächste Beitragsrechnung von Ihrem Ehegatten, Ihrem eingetragenen Lebenspartner*, Ihrem Lebensgefährten oder eines versicherten volljährigen Kindes eingelöst, so wird diese Person Versicherungsnehmer (Fortsetzungsklausel).

3. Schäden versicherter Personen untereinander

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind versichert, soweit es sich um

- übergegangene Regressansprüche der Sozialversicherungsträger
- übergegangene Regressansprüche der Träger der Sozialhilfe
- übergegangene Regressansprüche privater Krankenversicherungsträger
- etwaige übergangsfähige Regressansprüche von privaten Arbeitgebern
- etwaige übergangsfähige Regressansprüche von sonstigen Versicherern

wegen Personenschäden handelt.

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Auch versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen wegen Personenschäden untereinander.

Ebenso versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, soweit es sich um etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen Arbeitgebern oder Dienstherren wegen Personenschäden handelt.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten und benannten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gemäß Abschnitt D § 2 Nr. 1 d) und f) („Welche Personen sind in welchem Umfang versichert?“; Seite 20) gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen sind versichert.

Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für die in Abschnitt D § 3 („In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?“; Seite 23) benannten Personen im Rahmen der dort konkret versicherten Tätigkeiten.

4. Ausschluss des Krankheitsrisikos

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit versicherter Personen resultieren, es sei denn, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 3 In welchem Umfang sind besondere Tätigkeiten mitversichert?

1. Tageseltern (Tagesmutter oder Tagesvater)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater (Tageseltern), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht. Gleichbedeutend mitversichert gilt die Tätigkeit als „Babysitter“.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater (Tageseltern) um eine Berufs- oder Gewerbeausübung handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit für Betriebe oder Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte ausgeübt werden oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt bis in Höhe der daraus erlangten Entschädigung der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiärdeckung*). Zeigen Sie uns den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen leiblichen Kindern, Stief-, Pflege- und Adoptivkindern wegen Personenschäden.

2. Haushaltshilfe

Es besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Tätigkeit einer versicherten Person als Haushaltshilfe, sofern diese Tätigkeit ehrenamtlich, aus einem Gefälligkeitsverhältnis oder privat ausgeübt wird.

3. Ferienjobs, Betriebspraktika und fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ferienjobs, Betriebspraktika und an fachpraktischem Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten), jeweils unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen), Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden.

4. Arbeitgeber oder Dienstherr

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber oder Dienstherr der im Haushalt tätigen oder beschäftigten versicherten Personen. Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen in dieser Eigenschaft erfolgender Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Leistungserweiterung im Tarif prime 2.0 und perfect 2.0

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber oder Dienstherr der im Haushalt tätigen oder beschäftigten versicherten Personen. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen in dieser Eigenschaft erfolgender Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen wurden.

5. Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen

Nicht versichert sind ehrenamtliche Tätigkeiten mit hoheitlichem oder beruflichem Charakter. Hoheitlichen Charakter im Sinne dieser Bedingungen haben z. B. die Tätigkeiten als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. Zu den Tätigkeiten mit beruflichem Charakter gehören z. B. die Tätigkeit als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester oder als Vertrauensperson im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB).

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

6. Betreuer oder Vormund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des vom Vormundschaftsgericht bestellten, nicht beruflichen Betreuers oder/und Vormunds für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

7. Arbeitnehmer oder Angestellter

Die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden aus betrieblich oder arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden ist bis zu den nachfolgend genannten Beträgen mitversichert:

Tarif pure 2.0	0 Euro	nicht versichert
Tarif fine 2.0	10.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.
Tarif prime 2.0	10.000 Euro	
Tarif perfect 2.0	10.000 Euro	sofern keine höhere Leistung aufgrund der Best-Leistungsgarantie Plus möglich ist

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

8. Nebenberufliche Tätigkeiten

a) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus folgenden selbstständigen oder/und freiberuflichen Nebentätigkeiten ist mitversichert:

- Alleinunterhalter
- Annahmestellen für Sammelbesteller
- Änderungsschneiderei, Stickerei
- Daten- und Texterfassung
- Fotografen
- Frisöre
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr
- Haushaltshilfe
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung)
- Kunsthandwerker (z. B. Töpfer)
- Lehrer (nebenberuflich, z. B. Nachhilfe-, Musik- oder Sprachlehrer)
- Markt- und Meinungsforschung
- Souvenirhandel, Schmuckhandel
- Tierbetreuung
- Trageberater
- Übersetzer

Ergänzend versichert sind auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.

b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Personen aus der dort beschriebenen selbstständigen oder freiberuflichen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten bis zu einem Gesamtjahresumsatz von

Tarif pure 2.0	0 Euro	nicht versichert
Tarif fine 2.0	12.000 Euro	Gesamtjahresumsatz
Tarif prime 2.0	12.000 Euro	Gesamtjahresumsatz
Tarif perfect 2.0	18.000 Euro	Gesamtjahresumsatz

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Gesamtjahresumsatz aus der versicherten selbstständigen bzw. freiberuflichen Nebentätigkeit in den letzten zwölf vollen Monaten vor Schadeneintritt den ausgewiesenen Gesamtjahresumsatz für den mit Ihnen vereinbarten Tarif übersteigt.

Maßgeblich ist dabei der Umsatz der letzten zwölf vollen Monate vor dem Eintritt des Schadenfalles.

Beispiel: Der Schaden hat sich am 03.10. eines Jahres ereignet. Dann ist der Umsatz maßgeblich der von Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des laufenden Jahres erzielt wurde.

Mitversichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus

- Tätigkeiten auf fremden Grundstücken

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

- der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen
- Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse
- der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung*).

Die Bestimmungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos („Best-Leistungsgarantie“ bzw. „Best-Leistungsgarantie Plus“) sowie jene zur Vorsorgedeckung finden keine Anwendung.

c) Mitversichert sind die beschriebenen selbstständigen oder freiberuflichen Nebentätigkeiten auch, wenn

- eine Arbeitslosigkeit besteht
- eine Schulausbildung oder ein Studium andauert
- diese als Hausfrau bzw. Hausmann ausgeübt werden
- keine sonstige Haupttätigkeit ausgeübt wird

d) Weitere Voraussetzungen für die Mitversicherung der beschriebenen selbstständigen oder freiberuflichen Nebentätigkeit

- Die Tätigkeit wird in bzw. von der ansonsten selbst genutzten Wohnung oder dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben.
- Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- Es wird kein Personal mit Ausnahme von versicherten Personen oder Familienangehörigen* beschäftigt.

e) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

I) aus Vermögensschäden nach den Regelungen in Abschnitt D § 9 („In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?“; Seite 36) dieser Bedingungen

II) wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursacht werden oder für die eine versicherte Person als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird

III) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die eine versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des Arzneimittelgesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen hat

IV) aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde

V) aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken

VI) wegen Schäden an Kommissionsware

VII) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse

VIII) aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und / oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie des Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisikos

IX) wegen Schäden durch eine hier genannte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit von versicherten Personen an fremden Sachen und sich daraus ergebenden Vermögensschäden, deren Teile sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn uns bewiesen wurde, dass zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen wurden

§ 4 In welchem Umfang sind Schäden durch Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitversichert?

1. Versicherte Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die aus dem Eigentum, Halten, Besitz, Gebrauch oder/und Führen folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge verursacht werden:

a) nicht selbst fahrende Landfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Rollstühle, Skateboards, Inlineskates, Waveboards, Kickboards oder Rollschuhe)

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

b) Elektrofahrräder und Pedelecs

c) motorgetriebene Krankenfahrstühle

d) motorgetriebene Golfwagen auf Golfplätzen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit

e) motorgetriebene Kinderfahrzeuge oder motorgetriebene Rollstühle

f) Arbeitsmaschinen (z. B. auch selbst fahrende Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte, Stapler) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

g) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit

h) ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und deren Kraftfahrzeuganhänger
abweichend von Abschnitt D § 4 Nr. 1 d) bis g) („In welchem Umfang sind Schäden durch Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mitversichert?“ Seite 26) ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit

i) Anhänger

j) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie sonstige Wasserfahrzeuge,

- ohne Segel und
- ohne Motor (auch ohne Hilfs- und Außenbordmotor) oder Treibsatz

k) Surfboards, Surfbretter, Windsurfbretter sowie Kitesport-Geräte (z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen)

l) geliehene Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz

m) eigene Segelboote

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	• ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz und • mit nicht mehr als 20 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel / nicht Spinnaker)
Tarif prime 2.0	• ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz und • mit nicht mehr als 20 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel / nicht Spinnaker)
Tarif perfect 2.0	• mit oder ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz, die Leistung aller Motoren und Treibsätze beträgt insgesamt nicht mehr als 11,03 KW (15 PS) und • mit nicht mehr als 20 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel / nicht Spinnaker)

n) sonstige eigene Segelfahrzeuge (z. B. Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler)

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	• ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz und • mit nicht mehr als 20 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel / nicht Spinnaker)
Tarif prime 2.0	• ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz und • mit nicht mehr als 20 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel / nicht Spinnaker)
Tarif perfect 2.0	• ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz und • mit nicht mehr als 20 m² Segelfläche (Groß- und Vorsegel / nicht Spinnaker)

o) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz, sofern

- für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und
- es sich nur um den gelegentlichen* Gebrauch handelt

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

p) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	nicht versichert
Tarif prime 2.0	versichert, sofern ● für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und ● die Leistung aller Motoren und Treibsätze insgesamt nicht mehr als 11,03 KW (15 PS) beträgt
Tarif perfect 2.0	versichert, sofern ● für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und ● die Leistung aller Motoren und Treibsätze insgesamt nicht mehr als 11,03 KW (15 PS) beträgt

q) ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge

r) Luftfahrzeuge ohne Motor oder sonstige Treibsätze, insbesondere Flugmodelle, unbemannte Ballone oder Drachen (auch Sportlenk-Drachen) deren Startmasse jeweils 5 kg nicht übersteigt

Zusätzlich mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die aus dem Eigentum, Besitz, Gebrauch oder/und Führen von versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen (z.B. ferngelenkte Flugmodelle mit Motor oder Treibsatz, Drohnen, Multikopter) bis zu einer maximalen Startmasse von jeweils

Tarif pure 2.0	50 Gramm
Tarif fine 2.0	250 Gramm
Tarif prime 2.0	5.000 Gramm
Tarif perfect 2.0	5.000 Gramm

entstehen.

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

s) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder der Zerstörung von E-Scootern, die von gewerblichen Anbietern gemietet wurden. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Versicherungsfall. Die Leistungen werden nachrangig erbracht; eine gegebenenfalls bestehende Kfz-Kaskoversicherung des gewerblichen Anbieters ist vorleistungspflichtig.

Kein Versicherungsschutz besteht bei:

- Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Zweckentfremdung oder Manipulation des E-Scooters (z. B. Entfernen der Geschwindigkeitsbegrenzung),
- Fahren mit zwei oder mehr Personen,
- vorsätzlicher Beschädigung des E-Scooters.

Schäden an eigenen oder fremden Fahrzeugen, die von versicherten Personen aus dem Eigentum, Halten, Besitz oder/und Führen beim Gebrauch dieser Fahrzeuge entstehen, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch als Eigentümer, Halter, Besitzer oder/und Führer von zulassungs- oder/und versicherungspflichtigen Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, sofern deren Mitversicherung nicht in Abschnitt D § 4 Nr. 1 a) bis s) („Versicherte Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge“; Seite 26) ausdrücklich benannt ist.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

2. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen und im europäischen* Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen* Ausland eintreten. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht (Subsidiärdeckung*). Ausgeschlossen bleiben Schäden außerhalb Europas*.

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen
- Quads
- Krafträder
- Wohnmobile bis vier Tonnen zulässigen Gesamtgewicht,

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die oben unter Abschnitt D § 4 Nr. 1 („Versicherte Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge“, Seite 26) sowie die im Rahmen der Vorsorgedeckung in Abschnitt F § 8 Nr. 1 („Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)“; Seite 58) beschriebenen Ausschlüsse und Einschränkungen.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug von einem Fahrer genutzt wird, der

- nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat
- durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen
- aus sonstigen Gründen nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der fremden, von versicherten Personen als Fahrer genutzten Kraftfahrzeuge sowie für privates oder gewerbliches Carsharing.

Erlangt eine versicherte Person Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung subsidiär*.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

3. Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die einem Dritten beim Be- oder Entladen dieses Kraftfahrzeuges bzw. Kraftfahrzeuganhängers zugefügt werden. Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten, einschließlich der Verwendung handgeführter Reinigungsgeräte (z. B. Hochdruckreiniger), bei denen einem Dritten ein Schaden zugefügt wird. Nicht versichert sind Sachschäden am Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger, an dem die Reinigungs- oder Pflegearbeiten vorgenommen werden.

Beispiele: Beim Verstauen der Einkäufe in Ihren Kofferraum rollt Ihr Einkaufswagen gegen ein anderes Fahrzeug und beschädigt es. Beim Reinigen eines Pkw mit einem Hochdruckreiniger stoßen Sie versehentlich gegen ein daneben abgestelltes Fahrzeug, das sich im Eigentum eines Dritten befindet. Der hierdurch verursachte Sachschaden ist versichert – nicht jedoch ein Schaden am gereinigten Fahrzeug.

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen
- Quads
- Krafträder
- Wohnmobile bis vier Tonnen zulässigen Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) bestimmt sind.

Versicherte Leistungen werden wir bis zu den nachfolgend genannten Beträgen erbringen:

Tarif pure 2.0	0 Euro	nicht versichert.
Tarif fine 2.0	10.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.
Tarif prime 2.0	10.000 Euro	
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger bleiben ausgeschlossen.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

4. Betankungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen wegen Schäden, die an fremden Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Versicherte Leistungen werden wir bis zu den nachfolgend genannten Beträgen erbringen:

Tarif pure 2.0	0 Euro	nicht versichert.
Tarif fine 2.0	2.500 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.
Tarif prime 2.0	2.500 Euro	
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme

Es besteht kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge

- die Eigentum von Ihnen sind
- die Eigentum einer in Ihrem Haushalt lebenden versicherten Person sind
- die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete, Firmenfahrzeuge)
- die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

5. Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

Wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch

- eines Personenkraftwagens
- eines Quads
- eines Kraftrads
- eines Wohnmobils bis vier Tonnen zulässigen Gesamtgewicht

einen Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder/und einen Kraftfahrzeug-Vollkaskoschaden verursacht, erstatten wir den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeugvollkaskoversicherung entstehenden Vermögensschaden des überlassenen Dritten.

Die Entschädigung des Vermögensschadens wird

- anhand der für die betreffende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen als Mehrbeitrag der ersten 5 Jahre ermittelt und
- in Höhe des ermittelten Mehrbeitrages, maximal jedoch in Höhe der erbrachten Entschädigungsleistung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung, erbracht.

Voraussetzung für die Entschädigung ist

- die unentgeltliche und nur für den Einzelfall erfolgte Überlassung des Kraftfahrzeuges an eine versicherte Person durch den Dritten und
- die Vorlage eines Regulierungsnachweises des Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherers, aus dem wir folgendes Informationen entnehmen können:
 - die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung des Dritten und
 - die Berechnung des Mehrbeitrages für die Dauer von fünf Jahren und
 - die Höhe der erbrachten Entschädigungsleistung des Kraftfahrzeughaftpflicht – bzw. Vollkaskoversicherers

Es besteht kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge

- die Eigentum von Ihnen sind
- die Eigentum einer in Ihrem Haushalt lebenden versicherten Personen sind
- die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete, Firmenfahrzeuge) die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

6. Übernahme des Vollkasko-Selbstbehaltes bei geliehenen Kraftfahrzeugen

Wenn eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch

- eines Personenkraftwagens
- eines Quads
- eines Kraftrads
- eines Wohnmobils bis vier Tonnen zulässigen Gesamtgewicht

einen Kraftfahrzeug-Vollkaskoschaden am genutzten Kraftfahrzeug verursacht, erstatten wir einen nachweislich in der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt bis zu einem Betrag von 2.000 Euro. Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.

Voraussetzung für die Entschädigung ist

- die unentgeltliche und nur für den Einzelfall erfolgte Überlassung des Kraftfahrzeuges an eine versicherte Person durch den Dritten und
- die Vorlage eines Regulierungsnachweises des Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherers, aus dem wir den berücksichtigten Selbstbehalt in der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung des Dritten entnehmen können.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge

- die Eigentum von Ihnen sind
- die Eigentum einer in Ihrem Haushalt lebenden versicherten Personen sind
- die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete, Firmenfahrzeuge)
- die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden

§ 5 In welchem Umfang ist das Halten, Hüten und Benutzen von Tieren mitversichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen in ihrer Eigenschaft

1. als Halter oder Hüter von

 - zahmen Haustieren (z. B. Katzen oder Vögel)
 - gezähmten Kleintieren (z. B. Frettchen, Hamster, Meerschweinchen und Chinchillas)
 - nicht zu gewerblichen Zwecken gehaltener Bienen
 - nicht zu gewerblichen Zwecken gehaltene Nutztiere, wie z. B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel, Lamas, Strauße

 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Hunde, Pferde, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltene Tiere.

 Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

 Ergänzend besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Kleintieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione). Das Hüten dieser Kleintiere in Ihrem Haushalt sowie im Haushalt versicherter Kinder ist versichert, sofern kein Haltungsverbot für diese Tiere besteht.

 Der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der gehaltenen bzw. gehüteten Tiere ist nicht versichert

 Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

 Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen werden Aufwendungen für behördlich veranlasste Maßnahmen zum Wiedereinfangen entlaufener wilder, unter den Versicherungsschutz fallender Kleintiere von uns übernommen, soweit eine versicherte Person zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet ist.

 Wir leisten Entschädigung bis 2.500 Euro.

 Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

2. als Halter oder Hüter von Signal-, Blinden- und Behindertenbegleithunden

3. als

 - nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht (Subsidiärdeckung*).

Sollte der Versicherungsschutz im Rahmen der Tierhalterhaftpflicht ebenfalls nur subsidiär* bestehen, so geht dieser Vertrag der Tierhalterhaftpflicht voraus.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von diesen Tieren und Fuhrwerken, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der den versicherten Personen gehörenden, von diesen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, dass die versicherten Personen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6 In welchem Umfang ist das Eigentum oder der Gebrauch von Immobilien mitversichert?

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen, Ihres mitversicherten Ehepartners oder Ihres mitversicherten eingetragenen Lebenspartners* als Eigentümer oder berechtigter Benutzer (z. B. Mieter) folgender Immobilien einschließlich der Grundstücke auf denen sich diese Immobilien befinden:

a) eine oder mehrere Wohnung/-en (auch Eigentums- oder Ferienwohnung/-en), bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind nachfolgende Anforderungen:

Tarif pure 2.0	Die versicherten Wohnungen befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland
Tarif fine 2.0	Die versicherten Wohnungen befinden sich innerhalb Europas*
Tarif prime 2.0	Die versicherten Wohnungen befinden sich innerhalb Europas*
Tarif perfect 2.0	Die versicherten Wohnungen befinden sich innerhalb Europas*

b) ein Einfamilienhaus (auch ein Reihenmittelhaus, Reihenendhaus oder eine Doppelhaushälfte)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind nachfolgende Anforderungen:

Tarif pure 2.0	Das versicherte Einfamilienhaus befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland Das versicherte Einfamilienhaus ist von Ihnen bewohnt.
Tarif fine 2.0	Alternativ zum Einfamilienhaus ist auch ein Zweifamilienhaus versichert. Das versicherte Gebäude befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland Mindestens eine Wohnung im versicherten Gebäude ist von Ihnen bewohnt.
Tarif prime 2.0	Alternativ zum Einfamilienhaus ist auch ein Zweifamilienhaus versichert. Das versicherte Gebäude befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland Mindestens eine Wohnung im versicherten Gebäude ist von Ihnen bewohnt
Tarif perfect 2.0	Alternativ zum Einfamilienhaus ist auch ein Zweifamilienhaus versichert. Das versicherte Gebäude befindet sich innerhalb Europas*

c) ein Mehrfamilienhaus mit nicht mehr als sechs Wohneinheiten

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind nachfolgende Anforderungen:

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	Das versicherte Gebäude befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland Mindestens eine Wohnung im versicherten Gebäude ist von Ihnen bewohnt.
Tarif prime 2.0	Das versicherte Gebäude befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland Mindestens eine Wohnung im versicherten Gebäude ist von Ihnen bewohnt.
Tarif perfect 2.0	Das versicherte Gebäude befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland Mindestens eine Wohnung im versicherten Gebäude ist von Ihnen bewohnt.

d) ein Wochenend- oder Ferienhaus

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind nachfolgende Anforderungen:

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Tarif pure 2.0	Das versicherte Wochenend- oder Ferienhaus befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland
Tarif fine 2.0	Versichert sind mehrere Wochenend- oder/und Ferienhäuser, die sich in Europa* befinden
Tarif prime 2.0	Versichert sind mehrere Wochenend- oder/und Ferienhäuser, die sich in Europa* befinden
Tarif perfect 2.0	Versichert sind mehrere Wochenend- oder/und Ferienhäuser, die sich in Europa* befinden

e) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter, nicht zugelassener Wohnwagen in Europa*

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind nachfolgende Anforderungen:

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	versichert
Tarif prime 2.0	versichert
Tarif perfect 2.0	versichert

f) Garagen, Gärten, Swimmingpools und Teiche, Schrebergärten sowie vorhandene Flüssiggastanks

Voraussetzung für den Versicherungsschutz sind nachfolgende Anforderungen:

Tarif pure 2.0	Versichert sind ausschließlich Gärten und Garagen zu den versicherten Immobilien sowie ein Schrebergarten in der Bundesrepublik Deutschland. Flüssiggastanks sind nicht versichert.
Tarif fine 2.0	Die versicherten Objekte befinden sich in Europa*
Tarif prime 2.0	Die versicherten Objekte befinden sich in Europa*
Tarif perfect 2.0	Die versicherten Objekte befinden sich in Europa*

g) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz als Mieter eines oder mehrerer im europäischen* Ausland gelegener Häuser

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	versichert
Tarif prime 2.0	versichert
Tarif perfect 2.0	versichert

2. In Bezug auf die unter Abschnitt D § 6 Nr. 1 („In welchem Umfang ist das Eigentum oder der Gebrauch von Immobilien mitversichert?“; Seite 32) genannten gemäß des vereinbarten Tarifs versicherten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert

a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Mietverträgen) beruhen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen)

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

b) aus dem Eigentum, Besitz und der Unterhaltung von

- Photovoltaikanlagen
- Solaranlagen
- Solarthermieanlagen
- Luftwärme-, Erdwärme- oder Wasserwärmeanlagen
- Kleinwindkraftanlagen
- Mini-Blockheizkraftwerke

oder einem Hybrid aus solchen Anlagen, jeweils einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Mitversichert ist die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens, auch wenn hierfür ein Gewerbe angemeldet bzw. eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

c) aus der Vermietung der versicherten Einfamilien-, Zweifamilien-, Mehrfamilien-, Wochenend- oder Ferienhäuser sowie von versicherten Wohnungen (auch Einliegerwohnung), ausschließlich zu privaten Zwecken

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

d) aus der Vermietung von Stellplätzen oder Garagen, auch wenn diese gewerblich genutzt werden

e) aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu privaten Zwecken.

Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung.

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Mitversichert ist die Vermietung von einzeln vermieteten Räumen auch zur gewerblichen Nutzung.

f) als früherer Besitzer eines Grundstücks nach § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand

g) des Zwangs- und des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft

3. Für Baumaßnahmen am bereits selbst bewohnten Risiko gilt die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr bis 50.000 Euro Bausumme mitversichert.

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Für Baumaßnahmen am bereits selbst bewohnten Risiko gilt die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.

Ebenfalls mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro, sofern es sich um

- den Neubau von versicherten Immobilien oder
- sonstigen Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabearbeiten) an versicherten, nicht selbst bewohnten Immobilien handelt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen gegenüber Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die versicherten Personen sind mitversichert.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes sowie Erdrutschungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

Ausgeschlossen bleiben

- Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen
- Schäden durch oder in Verbindung mit der Erstellung (Neubau, Umbau, Erweiterung) von Erdwärme- oder Geothermieanlagen.

Werden die benannten Bausummen überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt F § 8 Nr. 1 („Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)“; Seite 58).

4. Bei Wohnungs- oder Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil* an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Leistungserweiterung im Tarif fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum* an den zu den versicherten Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Aufzügen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätzen, Garagenhöfen oder Spielplätzen.

6. Die gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Vermietung oder Verpachtung von unbebauten Grundstücken ist

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Tarif pure 2.0	nicht versichert
Tarif fine 2.0	innerhalb Europas* versichert, sofern diese privat genutzt werden und deren Gesamtfläche 10.000 m² nicht übersteigt
Tarif prime 2.0	innerhalb Europas* versichert, sofern diese privat genutzt werden und deren Gesamtfläche 10.000 m² nicht übersteigt
Tarif perfect 2.0	innerhalb Europas* versichert, sofern diese privat genutzt werden und deren Gesamtfläche 20.000 m² nicht übersteigt

Unbebaute Grundstücke liegen auch dann vor, wenn sich kleinere unbewohnte Gebäude, Schuppen, Scheunen, Schutzhütten oder Hochsitze mit einer Gesamtfläche aller Bebauungen von maximal 15 m² Grundfläche auf diesen Grundstücken befinden.

7. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen oder Häusern auch außerhalb Europas* mitversichert.

§ 7 In welchem Umfang ist das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Schlüssel versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung

1. von zu privaten oder ehrenamtlichen Zwecken oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit überlassenen

 - Haus-, Wohnungs- oder Zimmertürschlüsseln
 - Garagen-, Keller-, Schuppen- oder Nebenraumtürschlüsseln
 - Kraftfahrzeug-, Kabinen-, Zugabteil- oder Hotelzimmerschlüsseln
 - General- oder Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage
 - Code-Karten mit Schlüsselfunktion
 - Transpondern mit Schlüsselfunktion

 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses oder Schlüssels, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für erforderlichen Objektschutz.

 Versicherte Leistungen werden wir bis zu den nachfolgend genannten Beträgen erbringen:

Tarif pure 2.0	1.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst.
Tarif fine 2.0	20.000 Euro	
Tarif prime 2.0	100.000 Euro	
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme

 Ausgeschlossen sind

 - Möbel- oder Tresorschlüssel
 - sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen (z. B. Portokassen, Spielzeuge, Wanduhren)
 - Leistungen für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch, Diebstahl, unbefugter Gebrauch)
 - bei Wohnungs- oder Sondereigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden)

2. von zu beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Zwecken durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassenen

 - Türschlüssel
 - Code-Karten mit Schlüsselfunktion
 - Transpondern mit Schlüsselfunktion

 zu Gebäuden oder Räumen in Gebäuden.

 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses oder Schlüssels, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für erforderlichen Objektschutz.

 Dieses gilt auch für durch den Auftraggeber überlassene Schlüssel im Rahmen einer mitversicherten nebenberuflichen Tätigkeit.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Die Kosten des notwendigen Objektschutzes werden bis maximal vierzehn Kalendertage übernommen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. Kraftfahrzeugen-, Möbel-, Portokassen- oder Tresorschlüsseln).

Versicherte Leistungen werden wir bis zu den nachfolgend genannten Beträgen erbringen.

Tarif pure 2.0	0 Euro	nicht versichert
Tarif fine 2.0	20.000 Euro	
Tarif prime 2.0	100.000 Euro	
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme

Ausgeschlossen sind

- Möbel- oder Tresorschlüssel
- sonstige Schlüssel zu beweglichen Sachen (z. B. Portokassen, Spielzeuge, Wanduhren)
- sonstige Schlüssel zu Kraftfahrzeugen
- Leistungen für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch, Diebstahl, unbefugter Gebrauch)
- bei Wohnungs- oder Sondereigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden)

§ 8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch bzw. die Internetnutzung versichert

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um folgende Auswirkungen handelt:

 a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme,

 b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten

 c) Störung des Zuganges Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Die Mitversicherung gilt auch für Schäden in Folge einer mitversicherten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit diese

 - den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
 - bewusst und unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
 - bewusst Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde)
 - in engem Zusammenhang mit

 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming) stehen
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert und geprüft wurden, die dem Stand der Technik entsprechen, soweit die versicherte Person hierauf Einfluss nehmen kann. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

§ 9 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

1. Für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, besteht Versicherungsschutz.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

a) durch von versicherten Personen (oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten,

b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,

c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen,

d) aus Auskunftserteilung,

e) aus Übersetzung

f) aus Reiseveranstaltung,

g) aus Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,

h) aus Zahlungsvorgängen aller Art oder aus Kassenführung,

i) aus Rationalisierung, Automatisierung oder Datenverarbeitung, sofern nicht Versicherungsschutz gemäß Abschnitt D § 8 („In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch bzw. die Internetnutzung versichert"; Seite 36) besteht,

j) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten,

k) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder Kostenvoranschlägen,

l) durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen oder Funkwellen.

§ 10 In welchem Umfang sind Beschädigungen, der Verlust und das Abhandenkommen von geliehenen, gemieteten, gepachteten und geleasten Sachen versichert?

1. Schäden an Immobilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, Gebäudezubehör, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.

2. Schäden an gemietetem Inventar von Ferienunterkünften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Einrichtungsgegenständen als Inventar (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) aus Ferienunterkünften (z. B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine, Schlafwagenabteil sowie fest installierte Wohnwagen und Campingcontainer).

Versicherte Leistungen werden wir bis zu den nachfolgend genannten Beträgen erbringen:

Tarif pure 2.0	2.500 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst.
Tarif fine 2.0	100.000 Euro	
Tarif prime 2.0	200.000 Euro	
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme

3. Schäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versicherungsschutz besteht für die in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversicherten Schlüssel bis zu den vereinbarten Sublimit* gemäß Abschnitt D § 7 Nr. 1 („In welchem Umfang ist das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Schlüssel versichert?", Seite 35).

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von sonstigen, nicht in Abschnitt D § 10 Nr. 2 („Schäden an gemietetem Inventar von Ferienunterkünften"; Seite 35) bezeichneten beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast werden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Abweichend hiervon ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von sonstigen, nicht in Nr. 2 bezeichneten beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast werden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages mitversichert.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Versicherte Leistungen werden wir bis zu den nachfolgend genannten Beträgen erbringen:

Tarif pure 2.0	0 Euro	nicht versichert
Tarif fine 2.0	10.000 Euro	
Tarif prime 2.0		bis zur Deckungssumme
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme

Beispiel: Sie haben sich für Ihre Fernreise die hochwertige Kamera Ihres Bekannten geliehen und verlieren diese. Gegenüber Ihrem Bekannten sind Sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Ihr Bekannter auch einfordert.

4. Abgrenzung der Versicherungsleistung zu Schäden an Immobilien, Inventar von Ferienunterkünften und sonstigen beweglichen Sachen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen

a) Schäden

- an fremden Sachen, die durch verbotene Eigenmacht (z. B. Diebstahl) erlangt wurden
- an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen
- durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- an versicherungs- oder führerscheinpflichtigen Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- an Glas, soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist

b) Abhandenkommens

- von Geld, Urkunden, Schmuck, Wertpapieren oder Wertsachen
- von Land- Luft- oder Wasserfahrzeugen
- von Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

Der Ausschluss der Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen entfällt.

§ 11 Welche über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Schäden sind versichert?

1. Gefälligkeitsschäden

Die Rechtsprechung unterstellt bei Gefälligkeitsverhältnissen, dass ein Haftungsverzicht für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden zwischen den Beteiligten bestehen kann. Ein wirksamer Haftungsverzicht führt zu einer fehlenden gesetzlichen Haftung, so dass für diese Schäden in einer Privathaftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Form der Prüfung der Haftpflichtfrage sowie der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche besteht.

Abweichend hiervon werden wir im Schadenfall auf den Einwand, dass es sich um ein Gefälligkeitsverhältnis handelt verzichten.

Versicherungsschutz besteht daher auch für die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme.

2. Schäden durch gesetzlich deliktsunfähige Personen

Schäden, die eine nach dem Gesetz deliktsunfähige Person (gemäß §§ 827, 828 BGB) verursacht, ziehen keine gesetzliche Haftung nach sich, sofern die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde. Versicherungsschutz besteht daher nur in Form der Prüfung der Haftpflichtfrage sowie der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Beispiel: Während Sie mit Ihrem fünfjährigen Sohn an der Hand auf dem Parkplatz zu Ihrem Auto gehen, zerkratzt dieser mit seinem Spielzeug die Fahrertür des PKWs Ihres Nachbarn. Dieser verlangt von Ihnen, dass Sie ihm, obwohl Sie Ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben, den Schaden ersetzen.

Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt, erstatten wir abweichend von den gesetzlichen Regelungen auf Ihren Wunsch auch Schäden, die durch versicherte deliktsunfähige Personen entstanden sind, bis zu den nachfolgend genannten Beträgen:

Tarif pure 2.0	0 Euro	für Sach- und Vermögensschäden - nicht versichert
	5.000 Euro	für Personenschäden

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Tarif fine 2.0	100.000 Euro	pauschal für Sach- und Vermögensschäden bis zur Deckungssumme für Personenschäden
Tarif prime 2.0	100.000 Euro	pauschal für Sach- und Vermögensschäden bis zur Deckungssumme für Personenschäden
Tarif perfect 2.0		bis zur Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden bis zur Deckungssumme für Personenschäden

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

3. Nicht schuldhafter Verlust fremder Schlüssel

Mitversichert sind Schlüsselverlustschäden bezogen auf die in den Bedingungen ausdrücklich als mitversichert bezeichneten Schlüssel, die von einer versicherten Person nicht schuldhaft verursacht wurden (zum Beispiel durch Beraubung des Versicherten).

Die Höchstentschädigung ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Die Leistungen werden nachrangig (subsidiär*) erbracht.

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

4. Neuwertentschädigung*

Bei der Beschädigung bzw. Zerstörung von gebrauchten Sachen hat der Geschädigte gemäß § 249 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des Zeitwertschadens*..

Auf Ihren Wunsch leisten wir über diesen Anspruch hinaus für Sachschäden an gebrauchten Sachen den Schadenersatz zum Neuwert* bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Voraussetzung ist, dass die beschädigte oder zerstörte Sache zum Zeitpunkt der Beschädigung oder Zerstörung nicht älter als zwölf Monate ab Kaufdatum sein darf und uns dies von Ihnen nachgewiesen wird.

Kann das Kaufdatum nicht anhand von Kaufbelegen nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung*.

Ausgeschlossen bleibt die Neuwertentschädigung* bei Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC, Spielkonsolen)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen und Hörgeräte jeder Art

§ 12 Wo besteht Versicherungsschutz?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen wegen in der Bundesrepublik Deutschland vorkommender Versicherungsfälle. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes in Europa* von bis zu 3 Jahren Dauer und während eines außereuropäischen* Auslandsaufenthaltes von bis zu einem Jahr Dauer.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen wegen in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa* vorkommender Versicherungsfälle. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch während eines vorübergehenden außereuropäischen* Auslandsaufenthaltes von bis zu fünf Jahren Dauer.

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn der Versicherungsfall im Ausland auf eine versicherte Handlung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf ein in der Bundesrepublik Deutschland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen ist.

Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

§ 13 In welchem Umfang sind Kautionsleistungen zur Sicherstellung eines Haftpflichtanspruches versichert?

Haben versicherte Personen durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen, aufgrund eines im Umfang dieses Vertrages versicherten Haftpflichtanspruches eines Dritten zu hinterlegen, stellen wir diesen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

§ 14 In welchem Umfang sind Schädigungen einer versicherten Person durch Dritte versichert?

1. Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Deckungsumfangs dieser Versicherung für den Fall, dass ein Dritter als Schadenverursacher einer versicherten Person gegenüber schadenersatzpflichtig ist und für diesen Schaden ganz oder teilweise nicht aufkommen kann.

Es besteht Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person gegen den Dritten vor einem Gericht eines europäischen* Staates

- ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hat und
- ein Vollstreckungsversuch erfolglos bleibt und
- die versicherte Person
 - für diesen Schaden keine anderweitigen Ansprüche herleiten kann (z. B. von der Verkehrsopferhilfe e.V. oder einer Kraftfahrzeugversicherung oder aus einer für Sie, für eine versicherte Person oder den Dritten bestehenden Tierhalterhaftpflicht-, Hausrat- , Wohngebäudeversicherung) oder / und
 - die Versicherungsleistung nicht erfolgreich beanspruchen kann.

Können Leistungen aus einem möglicherweise bestehenden Vertrag des Schädigers nur teilweise geltend gemacht werden, so leisten wir für den Restanspruch aus diesem mit uns geschlossenen Versicherungsvertrag.

Beispiel: Im Einkaufszentrum werden Sie auf der Rolltreppe versehentlich von einem Dritten angestoßen. Dadurch verlieren Sie das Gleichgewicht, stürzen hinunter und ziehen sich schwerste Verletzungen zu. Dies führt dazu, dass Sie Ihrer Arbeitstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Der Schädiger verfügt über keine Privathaftpflichtversicherung. Die festgelegte Rentenforderung an Sie kann er nicht bestreiten und gibt daher die eidesstattliche Versicherung ab. Sie sind in der Folge auf Sozialhilfe angewiesen. Hier hilft Ihnen unsere Forderungsausfalldeckung.

Grundlage für eine Vollstreckung im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Vollstreckungsversuche gelten als gescheitert, wenn Sie uns nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten.

Dritte können aus diesem Vertrag keinen Leistungsanspruch gegenüber uns herleiten.

Ihr Versicherungsschutz zur Forderungsausfalldeckung

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

- gilt innerhalb Europas*.
- besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung
- ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme* begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- die Eigenschaft des Schadenverursachers als Tierhalter oder Tierhüter
- die Eigenschaft des Schadenverursachers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrzeugführer eines Kraftfahrzeuges
- Schäden die der Schadenverursacher im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht
- vorsätzlich durch den Schadenverursacher herbeigeführte Schäden
- Schäden bis zur Höhe von 5.000 Euro (Mindestschadenhöhe)

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Versicherungsschutz besteht zudem auch für

- die Eigenschaft des Schadenverursachers als Tierhalter oder Tierhüter
- die Eigenschaft des Schadenverursachers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrzeugführer eines Kraftfahrzeuges
- vorsätzlich durch den Schadenverursacher herbeigeführte Schäden
- Schäden unter 5.000 Euro, die Mindestschadenhöhe entfällt.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

2. Erstattung von Rechtsverfolgungskosten zur Geltendmachung von Forderungsausfällen

a) Art des Versicherungsschutzes

Wir übernehmen die Kosten der versicherten Person für die Rechtsverfolgung zur Durchsetzung ihrer über unsere Forderungsausfalldeckung versicherten Ansprüche (Schadenersatz) gegenüber einem Dritten. Dies gilt, soweit nicht ein anderer Versicherer (z. B. eine Rechtsschutzversicherung) für die versicherte Person für den bei uns versicherten Schadenfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Grundvoraussetzung für Ihren Versicherungsschutz ist die Prüfung der Erfolgsaussichten vor Klageerhebung durch uns. Siehe auch Abschnitt D § 14 Nr. 2 f) („Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung“, Seite 42).

b) Anwaltswahl

Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Abschnitt D § 14 Nr. 2 c) („Anwaltliche Interessenvertretung innerhalb Deutschlands“; Seite 41) und D § 14 Nr. 2 d) („Anwaltliche Interessenvertretung im Ausland“; Seite 41) tragen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn

- Sie dies verlangen oder
- Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

c) Anwaltliche Interessenvertretung innerhalb Deutschlands

Lässt die versicherte Person ihre berechtigten rechtlichen Interessen innerhalb Deutschlands vertreten, so übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Das heißt, dass wir die Kosten gemäß dem aktuell gültigen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernehmen, nicht jedoch irgendwelche darüber hinausgehend vereinbarten Honorare auf Stundenbasis.

Sofern Sie innerhalb Deutschlands einen Anwalt wählen, der mehr als 100 km Luftlinie von dem zuständigen Gericht entfernt wohnt, übernehmen wir für Sie weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich die Korrespondenz mit dem Prozessbevollmächtigten führt oder die Reisekosten des Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes.

d) Anwaltliche Interessenvertretung im Ausland

Bei Versicherungsfällen im Ausland können Sie wählen, ob Sie einen Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland oder einen solchen im Ausland beauftragen möchten.

Wählen Sie einen Anwalt im Ausland, übernehmen wir die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts.

Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich die Korrespondenz mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen* Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, tragen wir auch eine entstandene Geschäftsgebühr des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Rechtsanwaltes.

e) Umfang der Kostenübernahme

Wir übernehmen für die versicherte Person neben den oben benannten Anwaltskosten die im Rahmen der Durchsetzung ihrer berechtigten rechtlichen Interessen anfallenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 Euro:

I) Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung der vom Gericht herangezogenen Zeugen und Sachverständigen

II) Kosten des Gerichtsvollziehers

III) Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, wie sie im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes in der ersten Instanz angefallen wären

IV) Übersetzungskosten für schriftliche Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache bei Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Ausland

V) Dolmetscherkosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Ausland, wenn das persönliches Erscheinen angeordnet wurde

VI) Sofern das Erscheinen der versicherten Person vom ausländischen Gericht angeordnet wurde, die Reisekosten zu diesem bis in Höhe der Kosten für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze, höchstens jedoch bis 2.500 Euro.

VII) Die Kosten des Gegners, die durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist

VIII) die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn die versicherte Person aufgrund Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen kann.

Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten gezahlt wurden.

f) Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung

I) Anspruch auf Kostenerstattung besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der Forderungsausfalldeckung

01) bei Schadenersatzansprüchen von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;

02) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Schädiger oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Diese Voraussetzung müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

II) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

III) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

01) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abschnitt D § 14 Nr. 2 f) („Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung“, Seite 42) ausgelöst hat;

02) der Anspruch auf Kostenerstattung erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

IV) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Versicherungsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

In diesem Fall müssen wir Ihnen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist, weshalb wir die Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch Sie oder uns ablehnen. Stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die oben beschriebene Stellungnahme abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

g) Ihre Pflichten

Sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Rahmen der Ausfalldeckung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, müssen Sie die nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen (Obliegenheiten) erfüllen:

I) Sie sind dazu verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen.

II) Sie sind dazu verpflichtet, den von Ihnen beauftragten Anwalt vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zum versicherten Schadenfall zu geben. Dazu gehören alle Ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel und sonstige Unterlagen, deren Aushändigung Ihnen auf Verlangen billigerweise zugemutet werden kann.

III) Alle kostenauslösenden Maßnahmen (z. B. die Erhebung und Abwehr von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln) sind mit uns abzustimmen.

IV) Außerdem sind Sie dazu verpflichtet, für eine Minderung des Schadens im Sinne des § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) („Abwendung und Minderung des Schadens“) zu sorgen.

V) Stehen Ihnen mehrere Alternativen im Rahmen der versicherten Rechtsstreitigkeit zur Verfügung, so sind Sie dazu verpflichtet, stets die jeweils günstigste Variante, von der Sie Kenntnis haben, in Anspruch zu nehmen, indem Sie zum Beispiel (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

VI) Sie haben zur Minderung des Schadens unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

VII) Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigen und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung der Versicherungsleistung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

VIII) Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

h) Folgen von Pflichtverletzungen

Wird eine der oben genannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform* auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber uns übernimmt.

i) Abtretung von Ansprüchen

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Eine Abtretung der versicherten Rechtsanwaltskosten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

Verletzten Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

j) Geltungsbereich

Ihr Versicherungsschutz gilt innerhalb Europas*.

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

3. Opferhilfe

a) Gegenstand der Opferhilfe

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

I) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) geworden ist und

II) dadurch eine körperliche (nicht psychische*) Schädigung erlitten hat und

III) der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

b) Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Sie und die versicherten Personen (ausgenommen der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen nach Abschnitt D § 2 Nr. 1 f) („Welche Personen sind in welchem Umfang versichert?“; Seite 22).

c) Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

d) Umfang der Leistung

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

e) Ausschlüsse

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Kein Versicherungsschutz besteht für

I) Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;

II) Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;

III) psychische Primär- und Folgeschäden.*

f) Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

I) die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und

II) die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

§ 15 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert?

1. Versicherungsumfang

Die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers ist im Umfang des Vertrages mitversichert. Vermögensschäden werden dabei wie Sachschäden behandelt.

Die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe ist ausschließlich für folgende Anlagen mitversichert:

a) Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Kleingebinde wie z. B. Lacke oder Farben) in Behältnissen bis zu 150 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.500 l/kg nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe (Restrisiko)

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

b) Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der im Rahmen dieser Versicherung mitversicherten Immobilien ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens. Batterietanks gelten in diesem Zusammenhang als ein Tank.

c) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Eingeschlossen sind auch, ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen von Ihnen, Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners*, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen* gewährt.

2. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3. Kosten

Folgende Kosten sind mitversichert:

a) Kosten durch Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften, soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen.

b) Außergerichtliche Gutachterkosten, soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* nicht übersteigen.

c) Auf Weisung von uns aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden übernommen, auch wenn diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen Ihrerseits oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung durch uns.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen und Verordnungen an den an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf

- Kriegsereignissen
- anderen feindseligen Handlungen
- Aufruhr
- innere Unruhen
- Generalstreik,
- illegalem Streik
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

§ 16 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz versichert?

1. Versicherungsumfang

Ein Umweltschaden ist

- Eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, oder
- Eine Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, oder
- Eine Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche und Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit diese während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind bzw. innerhalb eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden, wenn

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind, oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Deckungssumme* ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2. Kosten

Folgende Kosten sind mitversichert:

a) Kosten durch Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* nicht übersteigen.

b) Außergerichtliche Gutachterkosten, soweit diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* nicht übersteigen.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

c) Auf Weisung von uns aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten, werden übernommen, auch wenn diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme* übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen Ihrerseits oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung durch uns.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die versicherten Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können. Ausgenommen davon siehe Abschnitt D § 15 („In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert?“; Seite 45).

Nicht versichert sind ferner sonstige Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, sofern nicht Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt D § 15 („In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen mitversichert?“; Seite 45).

§ 17 In welchem Umfang ist der Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, sonstiger Waffen (z. B. Wurfsterne oder Bumerangs), Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

§ 18 In welchem Umfang sind Allmählichkeitsschäden versichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub oder dergleichen).

Mitversichert sind auch Sachschäden durch Ausscheidungen versicherter Tiere. Schäden infolge von Schimmelbildung bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

Ebenfalls mitversichert sind Schäden infolge von Schimmelbildung.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

§ 19 Welche Regelungen gelten für die Best-Leistungsgarantien (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie und Günstigerprüfung?

1. Best-Leistungsgarantie

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass eine versicherte Person durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen Anbieters (z. B. Versicherer, Assekuradeur) in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters regulieren.

Hierbei gilt folgendes

I) Alle nicht im vereinbarten Tarif genannten Leistungen wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, werden entsprechend des Tarifs des anderen Versicherers aufgenommen.

II) Alle im vereinbarten Tarif genannten Leistungen und Leistungsgrenzen (z. B. Sublimits*, Selbstbehalte, zeitliche Befristungen) werden nicht erweitert bzw. aufgehoben. Ein vertraglich mit uns vereinbarter allgemeiner Selbstbehalt bleibt bestehen.

III) Die Best-Leistungsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 1 Nr. 9 („Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir?“; Seite 16)
- Eigenschäden

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

- Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Sonstige Schäden ohne Haftungsgrundlage (z. B. schuldloser Schlüsselverlust, Entschädigungen zum Neuwert*, Opferhilfe)
- Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen z. B. Kraftfahrzeuge, Jagd)
- Assistance-Dienstleistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie
- Erhöhung des Sublimits* für die Übernahme von Rechtsverfolgungskosten in der Forderungsausfalldeckung
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder/und Arbeitsunfähigkeit

IV) Ein versicherter Leistungsfall umfasst auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche eines Dritten auf Basis der Bedingungen des anderen Versicherers bzw. des direkten Vorversicherers.

V) Obliegenheiten in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für eine Erweiterung des versicherten Personenkreises

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.) und darüber hinaus:

- der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich (Demnach sind Tarife, die nur für Personen ab einem bestimmten Alter (z. B. Seniorentarife), nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint.) und
- ein Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an und
- der Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

c) Leistungseinschränkungen

Im Rahmen der Best-Leistungsgarantie gelten folgende Einschränkungen:

I) bei im Ausland vorkommenden Schadenereignissen kann lediglich die Dauer des Versicherungsschutzes und im Rahmen der „Mallorcadeckung“ bislang unbenannte Kraftzeuge erweitert werden

II) die Erweiterung unserer Leistung erfolgt bis zu den ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des anderen Anbieters, maximal bis zu den mit uns vereinbarten pauschalen Deckungssummen* für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

III) Eine Entschädigung über den Neuwert* ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Wettbewerber hier eine abweichend höhere Leistung vorsehen sollte. Hier gilt unser genereller Ausschluss für eine verbesserte Neuwertentschädigung*.

Leistungserweiterung in den Tarifen prime 2.0 und perfect 2.0

2. Besitzstandsgarantie

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass eine versicherte Person durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung ihres direkten Vorvertrages in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, werden wir nach den Versicherungsbedingungen ihres direkten Vorvertrages regulieren.

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:

- Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 1 Nr. 9 („Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir?“; Seite 16)
- Eigenschäden
- Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Sonstige Schäden ohne Haftungsgrundlage (z. B. schuldloser Schlüsselverlust, Entschädigungen zum Neuwert*, Opferhilfe
- Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Kraftfahrzeuge, Jagd)
- Assistance-Dienstleistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie
- Erhöhung des Sublimits* für die Übernahme von Rechtsverfolgungskosten in der Forderungsausfalldeckung
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder/und Arbeitsunfähigkeit

Ein versicherter Leistungsfall umfasst auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche eines Dritten auf Basis der Bedingungen des direkten Vorvertrages.

Obliegenheiten in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für eine Erweiterung des versicherten Personenkreises

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des direkten Vorvertrages begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.) und darüber hinaus:

- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages und
- der Vorvertrag hat mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden und
- der Vorvertrag wurde mit einem anderen Anbieter (z. B. Versicherer, Assekuradeur) als uns geschlossen, der zum Schadenzeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und
- Sie haben uns den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages durch Zusendung nachgewiesen.

c) Leistungseinschränkungen

Im Rahmen der Besitzstandsgarantie gelten folgende Einschränkungen:

I) bei im Ausland vorkommenden Schadenereignissen kann lediglich die Dauer des Versicherungsschutzes und im Rahmen der „Mallorcadeckung“ bislang unbenannte Kraftzeuge erweitert werden

II) die Erweiterung unserer Leistung erfolgt bis zu den ausgewiesenen Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des anderen Versicherers, maximal bis zu den mit uns vereinbarten pauschalen Deckungssummen* für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

III) Eine Entschädigung über den Neuwert* ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Wettbewerber hier eine abweichend höhere Leistung vorsehen sollte. Hier greift unser genereller Ausschluss für eine verbesserte Neuwertentschädigung*.

Leistungserweiterung im Tarif perfect 2.0

3. Best-Leistungsgarantie Plus

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass eine versicherte Person durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen Anbieters (Versicherer, Assekuradeur) als uns in Bezug auf den Versicherungsumfang besser gestellt gewesen wäre, werden wir entgegen den Regelungen in Abschnitt D § 19 Nr. 1 a) I) und II) („Best-Leistungsgarantie - Leistungsumfang“; Seite 47) alle Leistungen und Leistungsgrenzen (z. B. Sublimits*, Selbstbehalte, zeitliche Befristungen) des anderen Anbieters übernehmen.

Ein vertraglich mit uns vereinbarter allgemeiner Selbstbehalt bleibt bestehen.

Alle weiteren Regelungen zum Leistungsumfang, den Voraussetzungen und den Leistungseinschränkungen der Best-Leistungsgarantie gemäß Abschnitt D § 19 Nr. 1 a) III), IV) und V) , b) und c) („Best-Leistungsgarantie“; Seite 47) gelten weiterhin auch für die Best-Leistungsgarantie Plus. ebenso wie die weiteren Ausschlüsse gemäß Abschnitt D § 1 Nr. 9 („Welche Risiken sind grundsätzlich versichert und welche Leistungen erbringen wir?“; Seite 16).

Leistungserweiterung in den Tarifen prime 2.0 und perfect 2.0

4. Günstigerprüfung im Schadenfall

Ergänzend zur Best-Leistungsgarantie und Best-Leistungsgarantie Plus wird auch ohne vorherigen Nachweis durch Sie Versicherungsschutz geboten, wenn uns der Wortlaut der Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters bekannt ist.

Der Leistungsumfang, die Voraussetzungen und die Leistungseinschränkungen ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Best-Leistungsgarantie.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

§ 20 Welche Garantien bieten wir Ihnen zu unseren Leistungen?

1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) - Garantie

a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindestleistungen des GDV

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionaler und mitversicherten Risiken ausschließlich zum Vorteil der versicherten Personen von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-versicherung (AVB PHV), den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-versicherung (AHB), der Muster-Bedingungsstruktur IX sowie der Muster-Bedingungsstruktur (Allgemeiner Teil - AT) – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfanges des Versicherungsschutzes der empfohlenen Musterbedingungen, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

b) Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beabsichtigt sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zum Nachteil der versicherten Personen von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.

Leistungserweiterung in den Tarifen fine 2.0, prime 2.0 und perfect 2.0

2. Arbeitskreis-Garantie

a) Garantiezusagen zu den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und mitversicherten Risiken ausschließlich zum Vorteil versicherter Personen von den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Private Haftpflichtversicherung – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfanges des Versicherungsschutzes der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

b) Erläuterung zur Arbeitskreis-Garantie

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für Versicherungsvermittler.

3. Innovationsklausel

Werden die Bedingungen der von Ihnen gewählten Privathaftpflichtversicherung zukünftig im Neugeschäft durch geänderte oder ergänzte Bedingungswerke ersetzt, so gilt der zum Vorteil der versicherten Personen abweichende Leistungs- und Deckungsumfang der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag.

Voraussetzung für die Bedingungsverbesserung ist, dass der verbesserte Leistungs- und Deckungsumfang ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen des gleichen Tarifs mitversichert ist.

Sofern Sie gegen Zuschlag Leistungen vereinbart haben, so gelten Verbesserungen von Leistungs- oder Deckungsumfang für diese Erweiterungen des Versicherungsschutzes nur, sofern diese bislang bereits von Ihnen für Ihren Vertrag vereinbart wurden. Gleiches gilt für weitere optionale Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes gegen Zuschlag, die erstmals mit einem Nachfolgetarif eingeführt werden.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

§ 21 Welche Voraussetzungen sind für eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit erforderlich und welche Leistungen erhalten Sie?

1. Wir befreien Sie für bis zu

Tarif pure 2.0	0 Monaten	nicht versichert
Tarif fine 2.0	6 Monaten	
Tarif prime 2.0	6 Monaten	
Tarif perfect 2.0	12 Monaten	

von der Beitragszahlung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland und
- die Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten (Wartezeit) und
- die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt bereits sechs Wochen und
- der Vertrag ist noch nicht gekündigt und
- Sie waren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt und
- Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet

2. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn Sie als

- freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt waren oder
- wenn Ihnen bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die vorhergehend beschriebenen Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen müssen Sie uns durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.

4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt haben.

5. Sie müssen den Anspruch auf Beitragsbefreiung unverzüglich nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns schriftlich geltend machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung im folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns.

 Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

6. Sie müssen uns über das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform* informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Sollten uns angeforderte Nachweise nicht binnen zwei Wochen zugehen, können wir die Beitragsbefreiung außer Kraft setzen.

Leistungserweiterung in den Tarifen prime 2.0 und perfect 2.0

§ 22 Welche Voraussetzungen sind für eine Konditions- und Summendifferenzdeckung erforderlich?

Wir ergänzen Ihre anderweitig bestehende Vorversicherung zum Privathaftpflichtversicherungsschutz für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang (sogenannte Konditions- und Summendifferenzdeckung):

1. Voraussetzungen

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Ihr Antrag zur Privathaftpflichtversicherung wird von uns angenommen und von Ihnen nicht widerrufen und
- zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung besteht für Sie bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) ein Privathaftpflichtversicherungs-Vertrag (Vorvertrag) in dem Sie ebenfalls Versicherungsnehmer sind und
- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages.

2. Leistungsumfang und Verhalten im Schadenfall

Wir leisten für solche Schadenereignisse, die in dem bei uns beantragten Tarif (prime 2.0 oder perfect 2.0) bedingungsgemäß versichert sind, jedoch in dem Vorvertrag bedingungsgemäß nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind. Dabei

wird die Höhe der Entschädigungsleistung als Differenz aus dem Betrag des Schadensersatzanspruches und der geleisteten Entschädigungszahlung des Vorversicherers ermittelt (Subsidiärdeckung*). Die im Vorvertrag vereinbarten Selbstbehalte bleiben bestehen und werden durch uns nicht erstattet.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Vorversicherung ist der Versicherungsumfang des Vorvertrages, zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Privathaftpflichtversicherung bei uns. Nachträglich vorgenommene Änderungen der Vorversicherung, die den Versicherungsumfang der Konditions- und Summendifferenzdeckung für uns erweitern, werden nicht berücksichtigt.

Einen Schadenfall müssen Sie zunächst dem Vorversicherer anzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend machen. Sobald Sie von dem Vorversicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang versichert ist, ist uns dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Mitteilung des Vorversicherers an Sie, in Textform* anzuzeigen.

Die übrigen in den Versicherungsbedingungen des Vorversicherers genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen zu beachten sind, bleiben unverändert bestehen. Insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch den Vorversicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen, sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des Vorversicherers bei uns einzureichen.

3. Beginn und Dauer der Konditions- und Summendifferenzdeckung

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung beginnt am Tag der Ausfertigung des Versicherungsscheins durch uns. Sie endet zum Ablauftermin des Vorvertrages, spätestens jedoch 12 Monate nach Antragstellung. Eine Beendigung der Vorversicherung vor dem Ablauftermin ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, in Textform* anzuzeigen.

4. Einschränkungen oder Ausschlüsse zur Konditions- und Summendifferenzdeckung

Versicherungsschutz in Rahmen der Konditions- und Summendifferenzdeckung besteht nicht,

- für Schadenereignisse, welche bereits vor Antragstellung zur Privathaftpflichtversicherung allsafe fortuna prime 2.0 bzw. allsafe fortuna perfect 2.0 eingetreten sind,
- für Streitigkeiten aus Ihrem Vorvertrag mit Ihrem Vorversicherer,
- wenn Ihr Vorversicherer wegen
 - Verzuges in der Beitragszahlung,
 - Verletzung einer Obliegenheit,
 - einer arglistigen Täuschung oder
 - eines Vergleiches

 von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit ist.

 Leistungen können nur erbracht werden, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen haben. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Vorversicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

E. Versicherungsbedingungen - Optionale Erweiterungen

Die folgenden optionalen Erweiterungen des Versicherungsumfangs sind nur versichert, wenn diese Erweiterungen ausdrücklich von Ihnen in Textform* beantragt und im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert werden.

§ 1 In welchem Umfang ist eine Dienst- und Lehrerhaftpflicht versicherbar?

1. Im Singletarif ist die gesetzliche Haftpflicht (Diensthaftpflicht) von Ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit als

 - Beamter oder/und Angestellter im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind
 - Lehrer an öffentlichen allgemein- oder berufsbildenden Schulen sowie an gleichartigen privaten Schulen aller Art
 - Erzieher in Kindergärten
 - Geistlicher
 - Gemeindeschwester und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen – ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte
 - Beamter oder/und Angestellter in Gewerbeaufsichtsämtern
 - Forstbeamter und Forstangestellter (die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagd-Haftpflichtversicherung versichert werden)
 - Polizeibeamter
 - Zollbeamter

 mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten mitversichert.

 Im Paar-ohne-Kind- oder Familientarif ist die gesetzliche Haftpflicht (Diensthaftpflicht) für die vorgenannten dienstlichen Tätigkeiten von Ihnen oder/und Ihres in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners oder Ihres eingetragenen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners*, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten, ebenfalls mitversichert.

2. Mitversichert ist

 a) der Regressanspruch des Dienstherrn gegen Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt. Die Bestimmungen dieses Vertrages zum Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages gemäß Abschnitt F § 4 („Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?“, Seite 55) finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

 b) die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen aus dienstlichen Tätigkeiten wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, wenn diese während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von bis zu drei Jahren eingetreten sind. Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

 c) die gesetzliche Haftpflicht versicherter Personen als Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art aus

 - der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen),
 - Leitung oder/und Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen,
 - der Erteilung von Nachhilfestunden oder
 - der Tätigkeit als Kantor oder/und Organist

3. Nicht versichert

 a) sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn

 b) ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit

 c) ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung

 d) sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder/und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Für Lehrer gilt: Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

 e) ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

F. Versicherungsbedingungen - Allgemeiner Teil

§ 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

1. „Wir“ sind der Versicherer, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Konzept und Marketing GmbH, die im Folgenden mit „k+m“ bezeichnet ist.
2. Sie sind der Versicherungsnehmer.
3. Wir haben k+m bevollmächtigt:
 - Ihnen und Ihrem Vermittler die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
 - Ihren Versicherungsvertrag betreffende Erklärungen, Willenserklärungen, Schadenmeldungen und Beiträge in Empfang zu nehmen
 - Von Ihnen Anzeigen zu Gefahr erhöhenden Umständen oder sonstigen vertraglichen Obliegenheiten in Empfang zu nehmen
 - die Bearbeitung Ihrer Schäden durchzuführen
 - offene Beiträge bei Ihnen einzufordern
 - für den Versicherer alle notwendigen Erklärungen abzugeben (z. B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung)
4. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei k+m eingegangen sind.
5. Sofern Sie umgezogen sind oder Ihren Namen geändert haben, uns jedoch diese Änderung nicht mitgeteilt haben, reicht es aus, wenn wir uns nachweislich an Ihre letzte bekannte Anschrift per Einschreiben wenden. Drei Tage nach Absenden unseres Briefes gilt dieser als bei Ihnen als zugegangen.

 Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.
6. Haben Sie Ihren Wohnsitz /Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift zwingend erforderlich.

§ 2 Welche Vollmacht erhält der Abschlussvermittler?

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheines sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 3 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. **Beginn und Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12:00 Uhr mittags.**
2. **Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12:00 Uhr, sondern bereits um 00:00 Uhr, falls die Vorversicherung um 00:00 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24:00 Uhr des Vortages endet. Der Versicherungsschutz kann nicht vorher beginnen.**
3. **Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten vereinbarten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.**
4. **Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.**

 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.
5. **Sie oder wir können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zur jährlichen Hauptfälligkeit kündigen. Andernfalls verlängert sich Ihr Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr.**

 Hauptfälligkeit ist der Termin, zu dem sich Ihr Vertrag jährlich verlängert. Hat Ihr Vertrag beispielsweise am 01.03. eines Jahres begonnen, so ist der 01.03. des Folgejahres Ihre nächste Hauptfälligkeit.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

6. **Kündigen Sie oder wir einen oder mehrere andere k+m-Verträge, so bleiben die ungekündigten Verträge von k+m unverändert bestehen.**

7. **Sie und wir können alle oder einzelne beitragspflichtige Risiken (z. B. Diensthaftpflichtversicherung) mit einer Frist von drei Monaten zu jeder Hauptfälligkeit kündigen. Alle nicht gekündigten beitragspflichtigen Risiken (in diesem Beispiel der gewählte Tarif pure 2.0, Tarif fine 2.0, prime 2.0 oder perfect 2.0) bleiben unverändert bestehen, können aber zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt werden.**

8. **Haben wir nach einem Versicherungsfall Schadenersatz geleistet, können Sie oder wir Ihren Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken kündigen. Diese Kündigung muss in Textform* erfolgen und dem Empfänger, also Ihnen bzw. uns, spätestens einen Monat nach Auszahlung der Versicherungsleistung zugehen.**

 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam. Ebenfalls können Sie oder wir kündigen, wenn es nur deshalb zu keiner Auszahlung von Versicherungsleistungen gekommen ist, weil diese geringer als der zum Vertrag vereinbarte Selbstbehalt waren.

 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine schadenbedingte Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat k+m für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

9. **Haben Sie oder wir den Vertrag gekündigt, besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.**

§ 4 Welche Regelungen gelten für die Beitragszahlung und wann ist der Beitrag fällig?

1. Wir ziehen Ihre Beiträge grundsätzlich per Lastschrift zur jeweiligen Fälligkeit ein. Haben Sie Ihren Wohnsitz / Sitz im Ausland, ist die Abbuchung von einem deutschen Bankkonto zwingend erforderlich.

 Sie haben zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform* abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

 Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform* zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

 Von Geld- bzw. Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen

2. Ihren ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

 Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

 Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

 Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

3. Ihre Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

 Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform* eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

 Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug

- **besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz**
- **können wir Ihren Versicherungsvertrag fristlos kündigen.**

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Unsere Beiträge haben wir als Jahresbeiträge kalkuliert. Haben wir mit Ihnen vereinbart, dass der Beitrag monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden soll und sind Sie mit einer oder mehreren Raten im Rückstand, wird der fehlende Gesamtjahresbeitrag sofort fällig.

5. Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

 Beispiel: Der vereinbarte Jahresbeitrag beträgt 100 Euro. Nach genau einem halben Jahr machen Sie aufgrund eines Schadens von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und verlangen eine sofortige Kündigung des Vertrages. Wenn Sie den Beitrag als Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten Sie von uns 50 Euro zurück (50% des Gesamtjahresbeitrages für ein halbes Versicherungsjahr).

§ 5 Was gilt für das Widerrufsrecht?

Wir informieren Sie im Antrag und in der Verbraucherinformation (Abschnitt C Kundeninformationen) über Ihr Widerrufsrecht.

§ 6 In welchem Umfang gelten Bestimmungen dieses Vertrages auch gegenüber mitversicherten Personen?

Sind weitere Personen in diesem Vertrag mitversichert (z. B. Ehepartner, Kinder, Lebensgefährte/in), gelten alle Bestimmungen ebenso für diese. Das gilt nicht für die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Nur Sie können Rechte aus diesem Versicherungsvertrag einfordern. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

1. Anzeigepflicht

Sie werden im Antrag in Textform* nach für uns gefahrerheblichen Umständen (z. B. früheren Schäden) gefragt. Diese Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten.

Tun Sie dies nicht, haben wir das Recht, rückwirkend vom Vertrag

- zurückzutreten
- zu kündigen
- eine rückwirkende Vertragsanpassung vorzunehmen oder
- den Vertrag anzufechten

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen,

- die wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme in Textform* stellen
- wenn der Versicherungsschutz nach Vertragsannahme geändert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre seit Vertragsschluss.

Diese Folgen bei Verletzung der Anzeigepflicht sind im Folgenden beschrieben.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt haben.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber Ihnen.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Rücktrittsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Sie haben die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nachweisbar weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Jedoch kann Versicherungsschutz nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht ursächlich waren für:

- den Eintritt des Versicherungsfalles
- die Feststellung der Leistung
- den Umfang der Leistung

Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, besteht in keinem Fall Versicherungsschutz.

Uns steht der Teil des Beitrages bis zum Zugang der Rücktrittserklärung bei Ihnen zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir das Kündigungsrecht nicht ausüben:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt
- Wir hätten den Vertrag unter anderen Bedingungen angenommen, wenn wir davon gewusst hätten.

Können wir nicht kündigen oder zurücktreten, da wir den Vertrag mit anderen Bedingungen geschlossen hätten, gelten diese Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung schriftlich geltend machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen:

- Uns war der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit bekannt.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schränken wir den Versicherungsschutz ein, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Haben Sie oder wir Sie den Vertrag gekündigt besteht ab Wirksamwerden der Kündigung kein Versicherungsschutz.

Wird Ihr Vertrag vorzeitig während des Versicherungsjahres beendet, haben wir – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur Anspruch auf den anteiligen Jahresbeitrag, der der abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Uns stehen die Beiträge bis zum Zugang der Anfechtungserklärung bei Ihnen zu.

§ 8 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?

1. Änderungen Ihrer Lebenssituation (Vorsorgeversicherung)

a) In Ihrem Versicherungsvertrag ist eine Vorsorgeversicherung enthalten. Diese dient dazu, neue Haftpflichtrisiken im Rahmen Ihres Vertrages, welche durch Änderungen Ihrer Lebenssituation entstehen, vorübergehend abzusichern. Neue Risiken sind beispielsweise:

- Anschaffung eines Mehrfamilienhauses (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko)
- Anschaffung eines Öltanks (Gewässerschadenhaftpflichtrisiko)
- Erwerb eines Grundstücks über 20.000 m² (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko)
- Eintritt einer versicherten Person in den öffentlichen Dienst oder Verbeamtung (Diensthaftpflichtrisiko)
- Erhöhung des Schlüsselverlustrisikos auf über 100.000 Euro (beispielsweise durch eine neue Schließanlage, Umzug oder wegen Wechsel des Arbeitsplatzes (Privathaftpflichtrisiko)
- Anschaffung eines Hundes (Hundehalterhaftpflichtrisiko)
- Anschaffung eines Pferdes (Pferdehalterhaftpflichtrisiko)
- Bei Single- oder Paar-ohne-Kind Tarif: Einzug weiterer Personen in den Haushalt oder bei Geburt eines Kindes (Privathaftpflicht)

b) Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit einer Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

c) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so müssen Sie uns beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

d) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

e) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

I) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,

II) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,

III) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Jagdhaftpflichtrisiko) (abweichend besteht Versicherungsschutz über die Vorsorgeversicherung für versicherungspflichtige Hunde)

IV) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

V) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit, sofern wir Ihnen hierfür keinen Versicherungsschutz anbieten können.

2. Erhöhungen und Erweiterungen der vereinbarten Risiken

a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen und / oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den nachstehenden Voraussetzungen kündigen.

c) Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

§ 9 Welche Regelungen und Pflichten (Obliegenheiten) sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart und zu beachten?

Obliegenheiten sind die folgenden Verpflichtungen, welche Sie mit Schließung des Versicherungsvertrages uns gegenüber eingehen:

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.

 Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich melden. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden. Eine unverzügliche Schadenmeldung wird auch dann angenommen, wenn die Schadenmeldung erst innerhalb einer Woche bei uns eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

3. Sie müssen versuchen den Schaden abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Sollten wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, sind Sie verpflichtet, diesen nachzukommen. Das gilt aber nur, wenn unsere Weisungen für Sie zumutbar sind. Sie haben die Aufgabe, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und uns durch Ihr Mitwirken bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns auf Nachfrage mitteilen und uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen.

 Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

 Erhalten Sie einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz, müssen Sie selbst fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierbei nicht.

5. Sollte es zur Zahlung einer Rente an eine geschädigte Person kommen und Sie später das Recht erlangen, eine Aufhebung oder Minderung der Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

7. Sind für uns Umstände erkennbar, die auf ein erhöhtes Haftpflichtrisiko hindeuten, müssen Sie diese auf unsere Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Wenn die Beseitigung dieser Risiken für Sie im Einzelfall unzumutbar ist, obwohl diese für uns eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Schadenfalls bedeuten, müssen Sie dies nicht tun. Jeder Umstand, der tatsächlich zu einem versicherten Schaden geführt hat, ist als erhöhtes Haftpflichtrisiko im Sinne dieser Bedingungen anzusehen.

8. Weitere Obliegenheiten und Anspruchsvoraussetzungen finden Sie zu den einzelnen Leistungen beschrieben.

§ 10 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung Ihrer Pflichten (Obliegenheiten)?

1. Verletzen Sie eine Pflicht (sogenannte Obliegenheit) aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

3. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform* auf diese Folge hingewiesen haben.

 Weisen Sie uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser uns zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

4. Ihr Versicherungsschutz bleibt bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung (z. B. Unterlassen einer Ihnen obliegenden Anzeige, fahrlässige unrichtige Abgabe einer Anzeige oder fahrlässige Unterlassung einer sonstigen Obliegenheit) uneingeschränkt bestehen, wenn Sie die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt haben (Versehensklausel).

§ 11 Welche Regelungen gelten für die Erbringung einer Entschädigungsleistung und darf diese abgetreten werden?

1. Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen* begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

3. Falls Sie dies mit uns vereinbart haben, müssen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Selbstbehalt an der Schadenersatzleistung beteiligen. Soweit nichts Anderes mit uns vereinbart wurde, übernehmen wir auch in diesen Fällen die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche für Sie.

4. Im Rahmen der Schadenregulierung entstehen uns Kosten (z. B. für das Gehalt unserer Mitarbeiter, Anwalts- oder Portokosten). Diese rechnen wir nicht auf die Deckungssumme* an.

5. Reicht die vereinbarte Deckungssumme* für die vollständige Befriedigung der sachlich begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall nicht aus, werden die Prozesskosten im Verhältnis Deckungssumme* zur Gesamthöhe dieser Ansprüche übernommen. Prozesskosten entstehen für die verlierende Partei in einem Rechtstreit. Sie umfassen unter anderem die Kosten für eigene Anwälte, gegnerische Anwälte, Gerichtskosten sowie die Kosten für in einem Rechtsstreit aufgerufene Zeugen.

6. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme* oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme*, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme* bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme* oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme* übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme* abgesetzt.

7. Falls die von Ihnen verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert (z. B. weil Sie eine Einigung mit dem Geschädigten verweigern), müssen wir den durch Ihre Weigerung entstehenden Mehraufwand (z. B. höherer Anspruch auf Schadenersatz, Zinsen oder sonstige Kosten) nicht erstatten.

8. Kommt es zu einem Versicherungsfall, werden die Ansprüche der Geschädigten geprüft. Ergibt sich an dieser Stelle, dass die Ansprüche zu Recht erhoben worden sind, übernehmen wir den Schadenersatz. Wir stellen Sie damit gegenüber den erhobenen Schadenersatzansprüchen frei. Vorher ist eine Abtretung oder Verpfändung unzulässig. Sobald wir Ihnen die Freistellung schriftlich erklärt haben, erwerben Sie von uns einen abtretbaren oder pfändbaren Anspruch. Diesen dürfen Sie dann an den geschädigten Dritten abtreten.

§ 12 Welche Regelungen gelten im Falle einer Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

2. Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

4. Eine bei Antragsstellung bestehende Rechtsschutzversicherung ist von Ihnen nicht anzuzeigen. Während der Vertragslaufzeit oder im Rahmen der Leistungsregulierung nach Ablauf dieses Vertrages sind Sie nur dazu verpflichtet, wenn wir Sie ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinweisen.

5. Eine bei Antragsstellung bestehende in einer Betriebs- oder Berufshaftpflicht integrierte, subsidiäre* oder nicht abwählbare Privathaftpflichtversicherung ist von Ihnen nicht anzuzeigen. Während der Vertragslaufzeit oder im Rahmen der Leistungsregulierung nach Ablauf dieses Vertrages sind Sie nur dazu verpflichtet, wenn wir Sie ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinweisen.

§ 13 Welche Regelung gilt für einen Versichererwechsel?

k+m ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen oder/und weitere Versicherer zu beteiligen.

Macht k+m von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 14 Welche Regelungen gelten bei einer Beitragsanpassung?

1. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet die Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich machen - die Beiträge dieser Entwicklung anzupassen.

 Dadurch soll sichergestellt werden, dass

 - die Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllt werden können
 - die Beiträge sachgerecht berechnet werden
 - das Gleichgewicht zwischen der Leistung des Versicherers (Angebot des Versicherungsschutzes) und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Zahlung des Beitrages) erhalten bleibt.

2. Die Überprüfung der Beiträge erfolgt nach folgenden Regeln:

 a) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

 Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

 Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

 b) Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Abschnitt F § 14 Nr. 2 a) ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

 c) Ergeben sich aufgrund der Überprüfung höhere Beiträge als bisher, sind wir berechtigt die Beiträge anzupassen; ergeben sich niedrige Beiträge, sind wir verpflichtet die Beiträge abzusenken. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung der Beiträge weniger als 5 Prozent (Bagatellgrenze) erfolgt keine Anpassung der Beiträge. Unter die Bagatellgrenze fallender Veränderungsbedarf oder nicht durchgeführter Erhöhungsbedarf wird in das nächste Jahr vorgetragen.

3. Die sich aufgrund der Überprüfung ergebenden Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn sie dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung mitgeteilt wird. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigem und dem erhöhten Beitrag darstellen.

4. Im Falle einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung,

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

kündigen. Der Versicherer, vertreten durch k+m, muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung zur Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5. Eine Erhöhung von Versicherungssteuern begründet kein Kündigungsrecht.

§ 15 Welche Regelungen gelten bei einer erforderlichen Anpassung der Versicherungsbedingungen?

Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 16 Wo können Ansprüche aus diesem Vertrag geltend gemacht werden und wann verjähren diese Ansprüche?

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach § 195 und § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz des Versicherers oder dessen für den Versicherungsvertrag zuständiger Niederlassung.

§ 17 Welches Recht gilt für unseren Vertrag?

Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Welche Regelungen gelten bei teilweise oder vollständigen rechtsunwirksamen Vereinbarungen (Salvatorische Klausel)?

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Versicherer: Allianz Versicherungs AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Württembergische Versicherung AG

Verwaltungsgesellschaft: Konzept und Marketing GmbH ● Podbielskistraße 333 ● 30659 Hannover ●
Tel: 05 11 - 640 54 0 ● Fax: 05 11 - 640 54 444 ● Mail: info@k-m.info ● Web: www.k-m.info

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept und Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept und Marketing – ihr unabhängiger Konzeptentwickler GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernder Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept und Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt G Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 63) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

k+m arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen k+m zusammenarbeitet sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

H. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Deckungssumme

Üblicherweise nennt man die Versicherungssumme in den Haftpflichtsparten „Deckungssumme“. Die Deckungssumme ist die Höchstleistung, die Sie aus unserem Vertrag verlangen können.

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Folgenden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleichgestellt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäische Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarze Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Diese Definition findet keine Anwendung auf die Dienst- und Lehrerhaftpflichtversicherung.

Gelegentlich

Gelegentlich im Sinne unserer Bedingungen ist, wenn der ununterbrochene Gebrauch einer Sache, eines Fahrzeuges, einer Immobilien oder ähnlichem die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

Miteigentumsanteil

Die Miteigentumsanteile sind die Grundlage für die Verteilung der Kosten des Gemeinschaftseigentums (§ 16 Abs. 2 WEG), also allen Kosten, die nicht vom Sondereigentümer direkt selbst getragen werden. In der Regel ist die Kostenverteilung in der Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) gesondert geregelt.

Das Miteigentum ist also das Eigentum, das dem Wohnungseigentümer als auch anderen Eigentümern gehört, z. B. ein gemeinsam genutzter Hausflur. Demgegenüber steht das Sondereigentum, das nur Ihnen gehört, also z. B. die von Ihnen erworbene Wohnung, die Wohnungseingangstür.

Neuwertentschädigung

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Dazu zählen u.a. auch Kosten, die erforderlich sind, um die versicherte Sache neu zu beschaffen.

Psychischer Primär- und Folgeschaden

1. **Psychischer Primärschaden:**

 Ohne (feststellbare) körperliche Verletzung kommt es unmittelbar zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Form eines Schockschadens oder eines anderen psychischen Traumas.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

2. **Psychischer Folgeschaden:**

 Eine unfallbedingte Verletzung des Körpers oder der Gesundheit führt – allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren – zu einer psychischen Störung des Betroffenen.

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Deckungssumme*. So könnte z. B. in der Privat-Haftpflichtversicherung die Deckungssumme* für Sachschäden bis 10 Mio. Euro versichert sein, aber die mitversicherten Mietsachschäden nur bis zu einem Sublimit von 100.000 Euro.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass Ihnen kein anderer Versicherer oder Sozialträger der zur Leistung verpflichtet ist, eine vollständige oder teilweise Leistung zu einem hier beschriebenen Schaden erbringt. Sofern Leistungen eines parallel bestehenden Versicherungsvertrages nur subsidiär bestehen sollten und auch unser Vertrag nur subsidiäre Leistungen vorsieht, gehen die Leistungen aus unserem Vortrag voraus.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, Email etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine Emailadresse benannt, können wir diese verwenden.

Zeitwertentschädigung

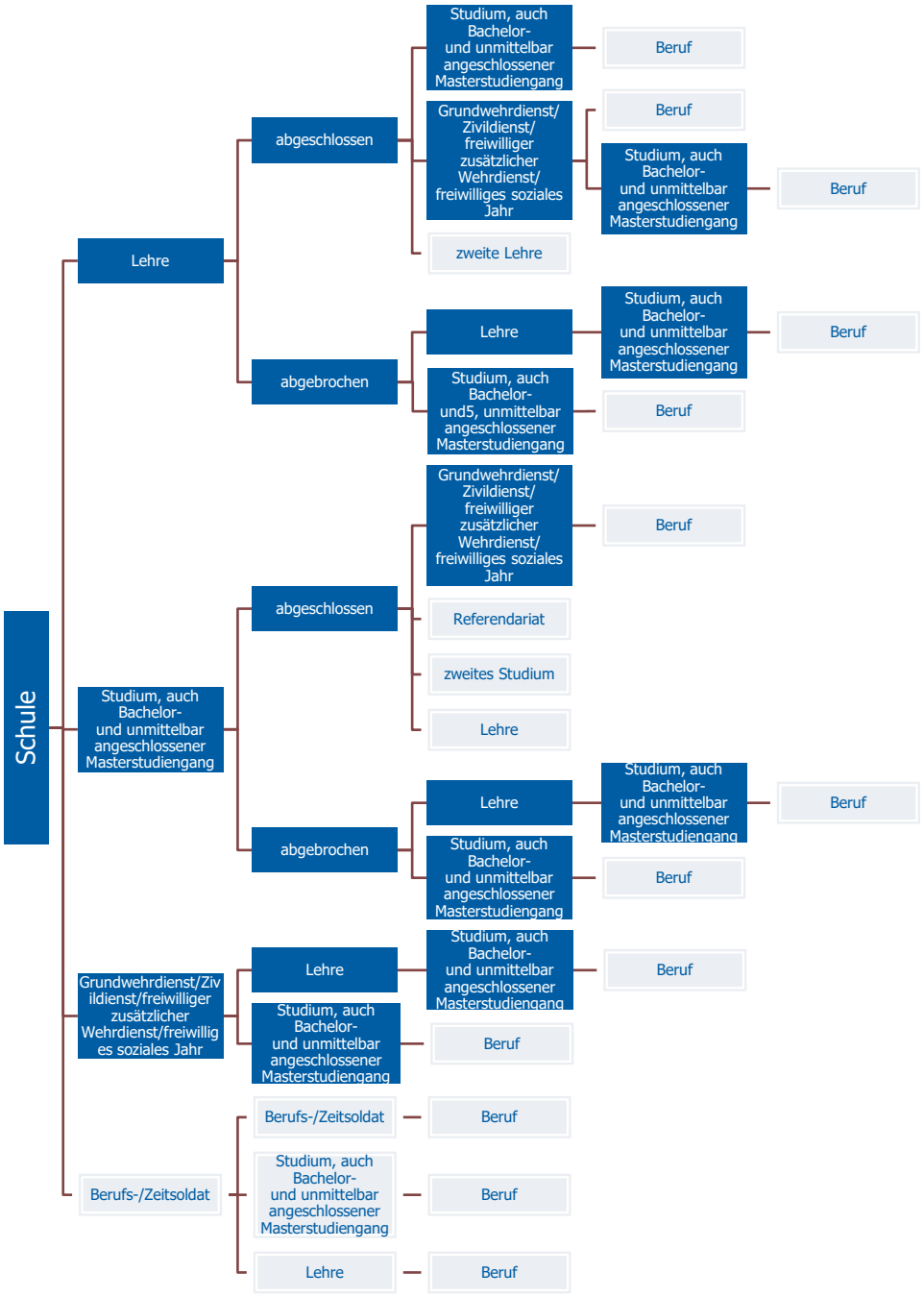
Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich einer alters- und gebrauchsbedingten Wertminderung. Im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gilt, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich die Entschädigung von Haftpflichtansprüchen nach dem Zeitwertprinzip.

Das heißt, der Geschädigte soll durch den Schadensersatz einen Ausgleich für alle vermögenswerten Nachteile erlangen, die er infolge des Schadenereignisses erlitten hat. Er soll jedoch umgekehrt nicht auf Kosten des Ersatzpflichtigen bessergestellt werden, als er ohne das Schadenereignis stünde. Aus diesem Grund umfasst der Schadenersatz bei der Beschädigung oder Zerstörung gebrauchter Sachen grundsätzlich lediglich den Zeitwert der Sachen.

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

I. Anhang

Schaubild: Tarif pure 2.0 - mitversicherte volljährige Kinder im Familientarif



mitversichert

nicht mitversichert

Verbraucherinformationen, allsafe fortuna, PHV, 07/2019, Vers. 1.03

Verlässlich versichert.
Persönlich betreut.

Podbielskistraße 333 05 11 - 640 54 0
30659 Hannover info@k-m.info

www.k-m.info